



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Die Sanktionen des Strafgesetzbuches

Prof. Dr. Felix Bommer



Hinweise zur Vorlesung/1

- Präsenzvortrag mit live streaming und podcasts, verfügbar jeweils ab folgendem spätem Mittwochnachmittag auf Lehrstuhl-Homepage unter „Lehrveranstaltungen“
- Maskenpflicht
- Beginn: 16.15h, - 17.00h, dann 17.05-17.50h
- Achtung: Letzte DS am **Mo 30. Mai, 12.15-13.45h, SOC-F-106**



Hinweise zur Vorlesung/2

- Auf Webseite des Lehrstuhls 6 Dokumente
 1. Daten – Themen – Lesestoff
 2. Inhaltsverzeichnis
 3. Foliensatz
 4. Übersichtsaufsatz FB zum Sanktionenrecht
 5. 2 §§ aus dem Lehrbuch von Stratenwerth AT I zu den Konkurrenzen
 6. Stichworte Sanktionenrecht (ersetzt Lehrbuch nicht)



Hinweise zur Vorlesung/3

- Lehrbuch: Stratenwerth/Bommer, Schweiz. Strafrecht, AT II, 3. Aufl., Bern 2020
- Mitnehmen Gesetze: StGB + StPO (amtliche Ausgabe, wie an Prüfung)



Besuche JVA Pöschwies

- Besuchstermine: Mittwoch 16. und Mittwoch 23. März 2022, jeweils 13.30 – 16.45 Uhr
- Teilnehmerzahl beschränkt (30 Personen pro Führung)
- Anmeldung ab heute über OLAT
- Pro Termin eine separate Gruppe auf OLAT («Besuch JVA Pöschwies»)
- Anmeldung nur für einen Termin
- Teilnahme nur für Studierende der Vorlesung Sanktionenrecht
- An-/Abmeldefrist: **Mittwoch 23. Februar 2022**, 12.00 Uhr
- Anmeldung ist verbindlich; keine Warteliste



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 1 Strafen und Massnahmen



Sanktionen

Strafen

Art. 34-55a
repressiv

Massnahmen

Art. 56-73
präventiv



Übersicht Strafarten

Strafen

Geldstrafe/Busse

Freiheitsstrafe



Gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB)

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit **vollzogen** werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- b. eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten; oder
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.



Bundesverfassung vom 18. April 1999

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. **Die Todesstrafe ist verboten.**

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und **jede** andere **Art grausamer**, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder **Bestrafung** sind **verboten**.



Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950

In Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974

Art. 3 Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.



Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Abgeschlossen in Strassburg am 28. April 1983
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. November 1987

Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Art. 2 Todesstrafe in Kriegszeiten

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; [...]



Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe

Abgeschlossen in Wilna am 3. Mai 2002

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2003

Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.



Argumente gegen Todesstrafe

- als Vergeltung → unsteigerbare Schuld nicht feststellbar
- aus Präventionsgründen:
 - generalpräventiv: keine höhere Abschreckungswirkung als langjährige FS
 - spezialpräventiv: keine wirksamere Sicherung der Allgemeinheit als langjährige FS
- Möglichkeit des Justizirrtums
- Menschenunwürdigkeit



Übersicht Massnahmen

Therapeutische Massnahmen u. Verwahrung		andere
Behandlung psych. Störungen (Art. 59)	Verwahrung (Art. 64-64c) - „ordentliche“ - lebenslängliche - nachträgliche	Friedensbürgschaft (Art. 66)
Suchtbehandlung (Art. 60)		Landesverweisung (Art. 66a-66d)
Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61)		Tätigkeitsverbot (Art. 67 f.)
Ambulante Behandlung von psych. Störungen u. Suchtkrankheiten (Art. 63)		Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b)
		Fahrverbot (Art. 67e)
		Urteilsveröffentlichung (Art. 68)
		Einziehung (Art. 69-73) - gefährl. Gegenstände - Vermögenswerte



Strafen – Freiheitsentziehende Massnahmen: Verhältnis

Monismus

- auf Stufe Gesetzgebung: Nur Strafen oder nur Massnahmen vorgesehen
- auf Stufe Rechtsanwendung: Beide vorgesehen, aber im Einzelfall entweder Strafe oder Massnahme verhängen

Dualismus

- Dualistisch-„rigoros“: Beide verhängen, hintereinander vollziehen
- **Dualistisch-vikariierend**: System StGB. Beide verhängen, aber FM tritt an Stelle der Strafe, soweit möglich



Dualistisch-vikariierendes System

- (1) Im Urteil Strafe und Massnahme verhängbar, soweit je deren Voraussetzungen erfüllt (Art. 57 Abs. 1)
- (2) Vollzug von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen geht Vollzug einer gleichzeitig ausgesprochenen Strafe voraus (Art. 57 Abs. 2)
- (3) Freiheitsentzug durch Massnahme wird bei deren Misserfolg auf Strafe angerechnet (Art. 57 Abs. 3)
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Massnahme kein Vollzug der FS mehr (Art. 62b Abs. 3)
- (5) Selbst bei erfolgreicher Massnahme ohne freiheitsentziehenden Charakter kein Vollzug der FS mehr (Art. 63b Abs. 1)



Art. 57 StGB – Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen

- ¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.
- ² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen [...] vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus. [...]
- ³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.



Art. 62b StGB – Endgültige Entlassung

¹ [...]

² [...]

³ Ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe, so wird die Reststrafe nicht mehr vollzogen.



Art. 63b StGB – Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe

¹ Ist die ambulante Behandlung erfolgreich abgeschlossen, so wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen.

² Wird die ambulante Behandlung wegen Aussichtslosigkeit (Art. 63a Abs. 2 Bst. b), Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer (Art. 63a Abs. 2 Bst. c) oder Erfolglosigkeit (Art. 63a Abs. 3) aufgehoben, so ist die aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen.

³⁻⁵ [...]



Art. 62c StGB – Aufhebung der Massnahme

¹ [...]

² Ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe, so wird die Reststrafe vollzogen. Liegen in Bezug auf die Reststrafe die Voraussetzungen der bedingten Entlassung oder der bedingten Freiheitsstrafe vor, so ist der Vollzug aufzuschieben.

³⁻⁶ [...]



Art. 64 StGB – Verwahrung Voraussetzungen und Vollzug

¹ [...]

1bis [...]

² **Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus.** Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

³ [...]

⁴ [...]



Vorgeschichte StGB aktuelle Fassung

- 1983 Auftrag BR an Prof. HANS SCHULTZ zur Erarbeitung Vorentwurf; 1985 vorgelegt
- 1987 Einsetzung ExpKommission, Überarbeitung; 1992 vorgelegt
- 1998 Botschaft + Entwurf BR
- 2002 Verabschiedung im Parlament
- Notwendigkeit Nachbesserung: Botschaft 2005, Verabschiedung im Parlament 2006, i.K. ab 1.1.2007 (23 Jahre)
- Zum Vergleich StGB 1937: 1888 Auftrag BR an Prof. CARL STOOSS zur Erarbeitung Vorentwurf, i.K. ab 1.1.1942 (53 Jahre!)



Ziele der StGB AT Reform 2007

- Neuregelung des Sanktionensystems → von der „Sanktionenarmut“ zu differenzierten Strafarten
 - Ablösung kurzer FS durch GS
 - Erhöhung der Obergrenze des bedingten Strafvollzuges
- Neuregelung des Massnahmenrechts → verstärkter Schutz der Gesellschaft vor Gewaltstraftätern
- Festlegung von Vollzugsgrundsätzen
- Neues Gesetz über das Jugendstrafrecht (JStG)



Kritik StGB 2007

- Strafrecht habe bis in den mittleren Delinquenzbereich hinein nötige Ernsthaftigkeit verloren
- Bedingte GS sei wirkungslos, bedingte GA ohnehin
- Strafen in diesem Bereich würden keinen schuldangemessenen Tausgleich mehr sicher stellen
- Praxis benötige in gewissen Fällen kurze bedingte FS
- Richter brauche erweiterte Wahlmöglichkeiten zwischen GS und FS, als sie ihm das geltende Recht einräume



3. Revision – Übersicht über die angestrebten Neuerungen

1. Abschaffung der bedingten u. teilbedingten GS
2. FS (wieder) von 3 Tagen bis 20 Jahre, bedingt u. unbedingt
3. Kein Vorrang der GS im Bereich von bis zu 180 Tagessätzen, sondern freie richterliche Wahl zwischen GS u. FS (= Streichung von Art. 41)
4. 180 Tagessätze = Obergrenze der GS, darüber nur noch FS
5. Mindesttagessatz von 10 Fr.
6. Abschaffung der GA als eigenständige Sanktion (= Streichung von Art. 37-39), Umwandlung zur Vollzugsform
7. Electronic Monitoring als Vollzugsform für FS von 20 Tagen bis zu 12 Monaten (neu Art. 79b)
8. Wiedereinführung der Landesverweisung (neu Art. 67c)



aArt. 41 – Kurze unbedingte Freiheitsstrafe

¹ Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

² Es hat diese Strafform näher zu begründen.

³ Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder nicht geleisteter gemeinnütziger Arbeit (Art. 39).



Freie richterliche Wahl zwischen GS und FS

Im Bereich bis zu 180 Tagessätzen gilt folgendes:

„Das Gericht hat zu bestimmen, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist“.



Entwurf Art. 79b (neu) – Elektronische Überwachung (1/2)

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von mindestens 3 bis höchstens 12 Monaten.



Entwurf Art. 79b (neu) – Elektronische Überwachung (2/2)

² Sie kann den Einsatz der elektronischen Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- b. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- c. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; oder
- d. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zugestimmt hat.

³ Ist die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a oder b nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.



Entwurf Art. 67c (neu) – Landesverweisung

¹ Das Gericht kann einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn es ihn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme im Sinne von Artikel 61 oder 64 anordnet.

² Die Landesverweisung gilt ab Rechtskraft des Urteils; im Falle des Vollzugs der Strafe oder Massnahme gilt sie, sobald der Verurteilte entlassen wird.

³ Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte eine neue Tat begeht, für die das Gericht eine Sanktion im Sinne von Absatz 1 anordnet, und er die neue Tat begeht, solange die für die frühere Tat ausgesprochene Landesverweisung noch wirksam ist.



3. Revision – Ergebnis und Neuerungen (1/2)

Neuerungen in Kraft seit 1. Januar 2018

1. Geldstrafe
 - a) Keine Abschaffung der bedingten GS
 - b) Abschaffung der teilbedingten GS
 - c) 180 Tagessätze = Obergrenze GS, darüber nur FS
 - d) Neue untere Grenze der Anzahl Tagessätze: 3
 - e) Neuer Mindest-Regeltagessatz: 30 Fr., ausnahmsweise 10 Fr.
 - f) Nur Verbindungsbusse
2. Freiheitsstrafe: kurze bedingte Freiheitsstrafen (3 Tg. - 6 Mte.) wieder zulässig
3. Verhältnis GS – FS: GS als Regel, FS als Ausnahme



3. Revision – Ergebnis und Neuerungen (2/2)

4. Vermeidungswege für unbedingte (kurze) FS
 - a) Abschaffung der GA als eigenständige Sanktion (= Streichung von Art. 37-39), Umwandlung zur Vollzugsform (für GS, Bussen und FS < 6 Mte.), Art. 79a
 - b) Halbgefängenschaft (Art. 77b)
 - c) Electronic Monitoring (Art. 79b)
5. Wiedereinführung der Landesverweisung (neu Art. 66a ff. [Ausführungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative], in Kraft seit 1. Oktober 2016)



Art. 2 StGB, zeitlicher Geltungsbereich

¹ Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

² Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

- Art. 2 Abs. 2 = Grundsatz des mildereren Rechts (lex mitior)
- Rückwirkende Anwendung einer Gesetzesänderungen ist unzulässig, wenn sie sich zulasten des Täters auswirken würde
- 3. Revision StGB, Neuerungen in Kraft seit 1. Januar 2018 (teilweise mit strengeren Bestimmungen als nach altem Recht, vgl. alt/neu Art. 34 Abs. 1)



Art. 41 StGB – Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

² Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen.

³ Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36).



Praxisrelevanz von Art. 41 Abs. 1 StGB

- grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG)
- Fahren in qualifiziert fahruntfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 SVG)
- Missbrauch von Ausweisen und Schildern (Art. 97 SVG)
- rechtswidrige Ein- oder Ausreise etc. (Art. 115 AIG)
- Diebstahl (Art. 139 StGB)
- Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)
- Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)
- einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)



Stufen der Sanktionierung (FS und GS)

3-180 Strafeinheiten	GS oder FS, bedingt oder unbedingt
6-12 Mte.	FS, bedingt oder unbedingt
12-24 Mte.	FS, bedingt, teilbedingt oder unbedingt
24-36 Mte.	FS, teilbedingt oder unbedingt



Stufen der Freiheitsstrafe

Dauer	Vollzug	konkurrierend mit
≤ 6 Mte.	bedingt	GS (≤ 180 TS; Art. 41)
	unbedingt	
>6 - <12 Mte.	nie teilbedingt (Art. 43)	keine GS in diesem Bereich; jedoch Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4
12 - 24 Mte.	bedingt	
	teilbedingt unbedingt	
> 24 - 36 Mte.	teilbedingt o. unbedingt	auch keine Verbindungsbusse



Art. 41 StGB – Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

² Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen.

³ Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36).



Fehlende Vollziehbarkeit der Geldstrafe (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB)

- bei offensichtlichem Fehlen der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft
- «vorweggenommene Ersatzfreiheitsstrafe»
 - (entgegen dem Wortlaut) nur bei der unbedingten Geldstrafe möglich
 - die bedingte Geldstrafe muss (vorderhand) gar nicht vollzogen werden



Negative Spezialprävention (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB)

- Wortlaut: Freiheitsstrafe geboten, «*um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten*»
- Idee: Freiheitsstrafe spezialpräventiv erfolgreicher als Geldstrafe
 - empirische Belege?
 - Widerspruch zur These von der «Austauschbarkeit der Sanktionen» (bei generalisierender Betrachtung)
 - im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass eine FS wirksamer sein könnte als eine GS, aber wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung dieser Fälle fehlen



Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB implizit angesprochene Gruppen

„Kriminaltouristen“

- Spezialprävention nicht einschlägig (→ These von der Austauschbarkeit der Sanktionen), wohl aber
- Schuldausgleich und
- Generalprävention

„Geldadel“

- Strafernst, Spürbarkeit der Sanktion
- unpassend



Statistik der unbedingten FS

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Total Verurteilungen								
109'833	112'630	113'913	112'413	111'969	108'419	109'092	106'977	95'263
2. davon zu einer unbedingten FS								
9'847	12'134	11'292	9'843	9'262	8'621	8'506	7'995	7'315
3a. davon länger als 3 Jahre								
615	596	637	632	625	675	571	594	446
3b. entspricht in % (bezogen auf 1.)								
0.56	0.53	0.56	0.55	0.56	0.62	0.52	0.55	0.47



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 2 Bedingter, teilbedingter und unbedingter Strafvollzug



Art. 42 StGB – Bedingte Strafen

- 1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer **Geldstrafe** oder einer **Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel** auf, wenn eine unbedingte Strafe **nicht notwendig** erscheint, um den Täter von der Begehung **weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten**.
- 2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.
- 3 Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.
- 4 Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden



Bedingter Strafvollzug

- Gericht setzt Strafe fest → Vollzug der Strafe wird für Dauer der Probezeit (2-5 J., vgl. Art. 44 I) aufgeschoben
- Wird Verurteilter innerhalb Probezeit nicht mehr straffällig → endgültiger Verzicht auf Vollzug der Strafe



Entwicklung des bedingten Strafvollzugs

- Seit 1942 Bestandteil des StGB
- Anfänglich auf FS bis zu 12 Monaten beschränkt
- 1971 auf FS bis zu 18 Monaten angehoben
- 2007 nochmals erhöht auf FS bis zu 24 Monaten (und auf GS und GA erweitert)



Art. 366 StGB – Inhalt (des Strafregisters)

¹ Im Register sind Personen aufgeführt, die im Gebiete der Eidgenossenschaft **verurteilt** worden sind, (...).

² Ins Register sind aufzunehmen:

a. die **Urteile** wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder Massnahme **ausgesprochen** worden ist;

b.-d. ...



Einschränkungen des bedingten Strafvollzugs

- GS: keine Einschränkung bzgl. Höhe, max. GS von 180 Tagessätzen kann mit bedingtem Vollzug verhängt werden
- FS: Grenze vorgesehen, nur FS bis max. 24 Monate bedingt vollziehbar → Obergrenze aus Gründen des Schuldausgleichs (Vergeltung) und der Generalprävention



Art. 51 StGB – Anrechnung der Untersuchungshaft

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe.



Beispiel Bestimmung bed. Strafdauer

- T hat qualifizierten Raub (Art. 140.2) begangen, 16 Monate U-Haft. T wird zu FS von 38 Monaten verurteilt → nicht bedingt vollziehbar, deshalb auch verbleibende 22 Monate (nach Anrechnung der U-Haft) nur unbedingt vollziehbar.



aArt. 41 StGB – Bedingter Strafvollzug

1. Der Richter kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten oder einer Nebenstrafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten, und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

2. ...

3. ...

4. ...



Inhalt der Legalprognose

Vorhersage, ob sich Verurteilter in Zukunft bewähren wird, oder ob begründete Annahme erneuter Delinquenz besteht



Irrelevante Argumente bei der Prognosestellung

Nicht zulässig:

- (1) Bedingten Vollzug bei bestimmter Gruppe von Täter oder bestimmten Delikten generell zu verweigern
- (2) Einführung weiterer Kriterien/Voraussetzungen, die für Prognose gar nicht entscheidend sind
- (3) Berücksichtigung von Elementen des Schuldausgleichs und der Generalprävention



Elemente der Legalprognose gemäss BGer

BGE 134 IV 1, 5 E. 4.2.1: „Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich.



Elemente der Legalprognose gemäss BGer

Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen“.



Wichtigste Elemente der Legalprognose

- Kriminelle Vorbelastung
- Tatumstände wie zB Rücksichtslosigkeit, Skrupellosigkeit, Gleichgültigkeit etc.; Einsichtslosigkeit nur in Form der Leugnung der eigenen Verantwortung an der Tat



Voraussetzungen des Strafaufschubs gemäss BGer

BGE 134 IV 1, 5 E. 4.2.2: „Während früher eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose (...). Die Gewährung des Strafaufschubes setzt (...) nicht mehr die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang“.



Vorstrafenbelastung

BGE 134 IV 1, 6 f. E. 4.2.3:

„Darunter sind solche Umstände zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert (...). Bei Art. 42 Abs. 2 StGB gilt demnach die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte (...). Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird (...).



Vorstrafenbelastung

Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (...). Jedenfalls ist bei eindeutig günstiger Prognose der Strafaufschub stets zu gewähren“.



Zumutbare Schadenbehebung

BGE 134 IV 1, 7 E. 4.2.4: „Bei der Prognose über das künftige Legalverhalten ist als weiteres Indiz zu berücksichtigen, ob der Täter die zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat (Art. 42 Abs. 3 StGB). Zu denken ist etwa an Fälle, in denen der Täter nach einer behördlichen Aufforderung oder einer Schuldanerkennung sich trotz Ersatzfähigkeit weigert, den verursachten Schaden zu ersetzen“.



Art. 53 StGB Wiedergutmachung (neuer Wortlaut)

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Deutsches Strafgesetzbuch

§ 56 Strafaussetzung

1-2 ...

³ Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die **Verteidigung der Rechtsordnung** sie gebietet.

4 ...



Österreichisches Strafgesetzbuch

§ 43 Bedingte Strafnachsicht

¹ Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe [...] bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, **und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. ...**



Zum bundesrätlichen Versuch der Einführung der bedingten Busse 1949

Generalpräventive Bedenken des Parlaments:

„Mit der Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges auf die Busse proklamieren wir den Grundsatz: Einmal ist keinmal! Jeder hat freie Bahn, einmal daneben zu hauen mit der Sicherheit, dass ihm dabei nichts passiert“.

„Wenn der bedingte Straferlass noch auf die Busse ausgedehnt wird, wird die Strafe überhaupt nicht mehr ernst genommen und das Gerichtsverfahren wird zu einer eigentlichen Farce“.



Art. 44 StGB – Gemeinsame Bestimmungen Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht **Bewährungshilfe** anordnen und **Weisungen** erteilen.

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.



BGE 94 IV 11 zur Dauer der Probezeit

„Das Bezirksgericht Meilen erklärte X. am 22. Juni 1967 der groben Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Ziff. 2 SVG), des Fahrens in angetrunkenem Zustande (Art. 91 Abs. 1 SVG) sowie der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) schuldig und verurteilte ihn zu vier Monaten Gefängnis. Den bedingten Aufschub der Strafe lehnte es ab. Auf Berufung des Verurteilten gewährte ihm das Obergericht des Kantons Zürich am 24. Oktober 1967, wenn auch mit Bedenken, den bedingten Strafvollzug und setzte ihm fünf Jahre Probezeit. Die Massnahme wurde mit der Weisung verbunden, während der Probezeit kein Motorfahrzeug zu führen“.



Art. 93 StGB - Bewährungshilfe

- 1 Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.
- 2 Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, haben über ihre Wahrnehmungen zu schweigen. Sie dürfen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Dritten nur geben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt.
- 3 Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen Bericht über die betreute Person einholen.**



Art. 95 StGB – Gemeinsame Bestimmungen

1-2 ...

³ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.

4 ...

⁵ Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.



Art. 376 StGB - Bewährungshilfe

- 1 Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen.
- 2 Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat.



Erteilung von Weisungen (Art. 44 II)

BGE 94 IV 11: „Wahl und Inhalt der Weisung haben sich nach dem Zweck des bedingten Strafvollzuges zu richten, durch den der Verurteilte dauernd und innerlich gebessert werden soll. Das heisst insbesondere, dass der Richter dem Verurteilten keine Weisung erteilen darf, die sich schon zur Zeit des Urteils als unerfüllbar oder unzumutbar erweist; eine solche Weisung wäre nicht nur sinnlos, sondern müsste den Verurteilten entmutigen und damit seine Besserung gefährden. Auch darf die Weisung nicht vorwiegend oder gar ausschliesslich darauf abzielen, dem Verurteilten Nachteile zufügen oder Dritte vor ihm schützen zu wollen. Damit eine Weisung zulässig sei, muss sie in erster Linie vielmehr im Interesse des Verurteilten liegen und voraussichtlich befolgt werden können.



Erteilung von Weisungen (Art. 44 II StGB)

Das ist dann der Fall, wenn sie dazu bestimmt und geeignet ist, erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken und damit der Gefahr neuer Verfehlungen vorzubeugen. Innerhalb der sich daraus ergebenden Schranken sind Wahl und Inhalt der Weisung ins richterliche Ermessen gestellt“.



Art. 94 StGB - Weisungen

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.



Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges (Art. 42 StGB)

	Strafhöhe	Erstatt	Rückfall: Innert letzter 5 J. Verurteilung zu FS > 6-24 Mte.
GS	unbeschränkt	keine Schlechtprognose	beso. günstige Umstände
FS	24 Mte.	keine Schlechtprognose	beso. günstige Umstände



Bewährung (Art. 45 StGB)

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.



Bewährungsgründe

- keine erneute Tat
- sich auch nicht der Bewährungshilfe oder Weisungen entzogen
- zwar erneute Tat begangen, aber dennoch keine weiteren zu erwarten



Nichtbewährung (Art. 46 StGB)

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.

² Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.



Nichtbewährung (Art. 46 StGB)

- ³ Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf.
- ⁴ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so ist Artikel 95 Absätze 3-5 anwendbar.
- ⁵ Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.



Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB

1) Beispiel

- 1. Tat FS 12 Mte. mit bedingtem Vollzug; Widerruf
- 2. Tat FS 8 Mte., unbedingt
- Annahme angemessene Erhöhung der FS 8 Mte.: FS von 17 Mte.



Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB

2) Beispiel

- 1. Tat GS 120 TS mit bedingtem Vollzug
 - 2. Tat FS 8 Mte.
- ➔ Keine Gesamtstrafenbildung (ungleichartige Strafen)

3) Beispiel

- 1. Tat GS 150 TS mit bedingtem Vollzug
 - 2. Tat GS 120 TS
- ➔ Keine Gesamtstrafenbildung möglich
(Gesamtstrafe läge über 180 TS GS, was nach Art. 49 III Satz 3 nicht zulässig)



Gemeinsame Bestimmungen (Art. 95 StGB)

¹ Das Gericht und die Strafvollzugsbehörde können vor ihrem Entscheid über Bewährungshilfe und Weisungen einen Bericht der Behörde einholen, die für die Bewährungshilfe, die Kontrolle der Weisungen oder den Vollzug der Tätigkeitsverbote oder der Kontakt- und Rayonverbote zuständig ist. Die betroffene Person kann zum Bericht Stellung nehmen. Abweichende Stellungnahmen sind im Bericht festzuhalten.



Gemeinsame Bestimmungen (Art. 95 StGB)

² Die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen sind im Urteil oder im Entscheid festzuhalten und zu begründen.

³ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.



Gemeinsame Bestimmungen (Art. 95 StGB)

⁴ Das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde kann in den Fällen nach Absatz 3:

- a. die Probezeit um die Hälfte verlängern;
- b. die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen;
- c. die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen.

⁵ Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.



Kein Widerruf

(wenn trotz neuer Tat keine weitere Straffälligkeit zu befürchten ist)

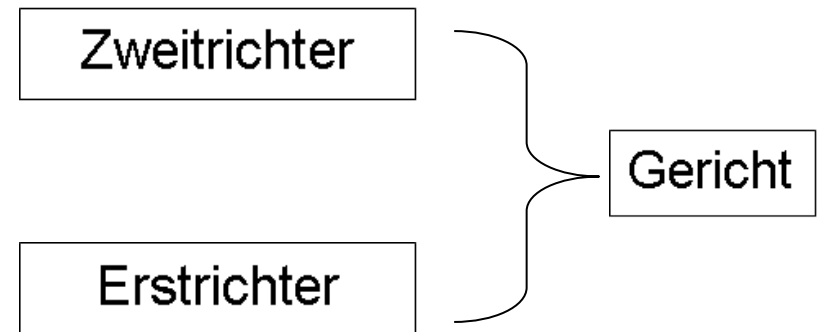
Möglichkeiten (Art. 46 Abs. 2):

- **Verwarnung**
- **Verlängerung der Probezeit um max. 50%** mit ggf. zusätzlicher Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen



Zuständigkeit bei Nichtbewährung

- Widerruf bei erneuter Straftat (Art. 46 Abs. 3 StGB)
- Widerruf bei Widersetzlichkeit gegen flankierende Massnahmen (Art. 95 Abs. 5 StGB)





Art. 43 StGB – Teilbedingte Strafen

- ¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, **um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.**
- ² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.
- ³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



Aufgabe des Gerichts bei Bestimmung der teilbedingten Strafe

- (1) Bestimmung des Strafmasses, das dem Gesamtverschulden entspricht
- (2) Bestimmen, wie viel an Strafvollzug nötig ist, um Verschulden genügend Rechnung zu tragen (vgl. Art. 43 I)



Geldstrafe Art. 35 StGB - Vollzug

- 1 Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu sechs Monaten. Sie kann Ratenzahlung anordnen und auf Gesuch die Fristen verlängern.
- 2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
- 3 Bezahlte der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreibung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.



Art. 36 StGB - Ersatzfreiheitsstrafe

¹ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. **Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.** Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird.

² ...



Art. 231 StPO – Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil

¹ Das erstinstanzliche Gericht entscheidet mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist:

a. zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzuges;

b. ...

2 ...

3 ...



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 3 Die Strafzumessung



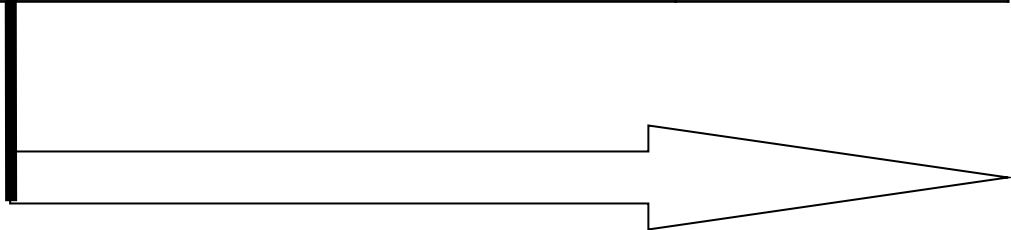
Strafraahmen

Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	5 Jahre – 20 Jahre Freiheitsstrafe
Mord (Art. 112)	10 Jahre – lebenslängliche Freiheitsstrafe
Falsche Anschuldigung (Art. 303)	3 Tage – zu 20 Jahren Freiheitsstrafe oder 3 – 180 Tagessätze Geldstrafe



Strafraahmen bei gemilderter Strafe

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)	3 Tagessätze Geldstrafe (theoretisch) – bis 20 Jahre Freiheitsstrafe	
Mord (Art. 112 StGB)	3 Tagessätze Geldstrafe (theoretisch) – bis lebenslängliche Freiheitsstrafe	
Falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB)	3 Tagessätze Geldstrafe (theoretisch) – bis 20 Jahre Freiheitsstrafe	

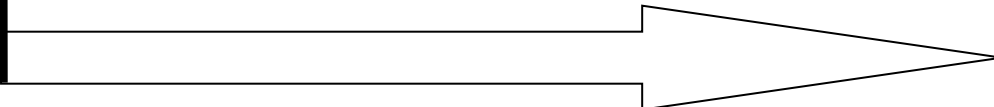




Echte Konkurrenz

Beispiel

Diebstahl (Art. 139)	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren	
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren	
Strafandrohung bei echter Konkurrenz	Freiheitsstrafe bis zu 7.5 Jahren	



1 Tagessatz GS/
1 Tag FS



Strafarten und Strafvollzug bei Diebstahl 2019

Verurteilungen nach Hauptstrafen

Freiheitsstrafe	3'384
Bedingt	1'115
Unbedingt	2'110
Teilbedingt	159
Geldstrafe	3'428
Bedingt	2'589
Unbedingt	839
Busse als Hauptstrafe	3

Quelle: BfS, 17.05.2021, je-d-19.03.03.02.02.02.01a



Strafmasse für Diebstahl 2019

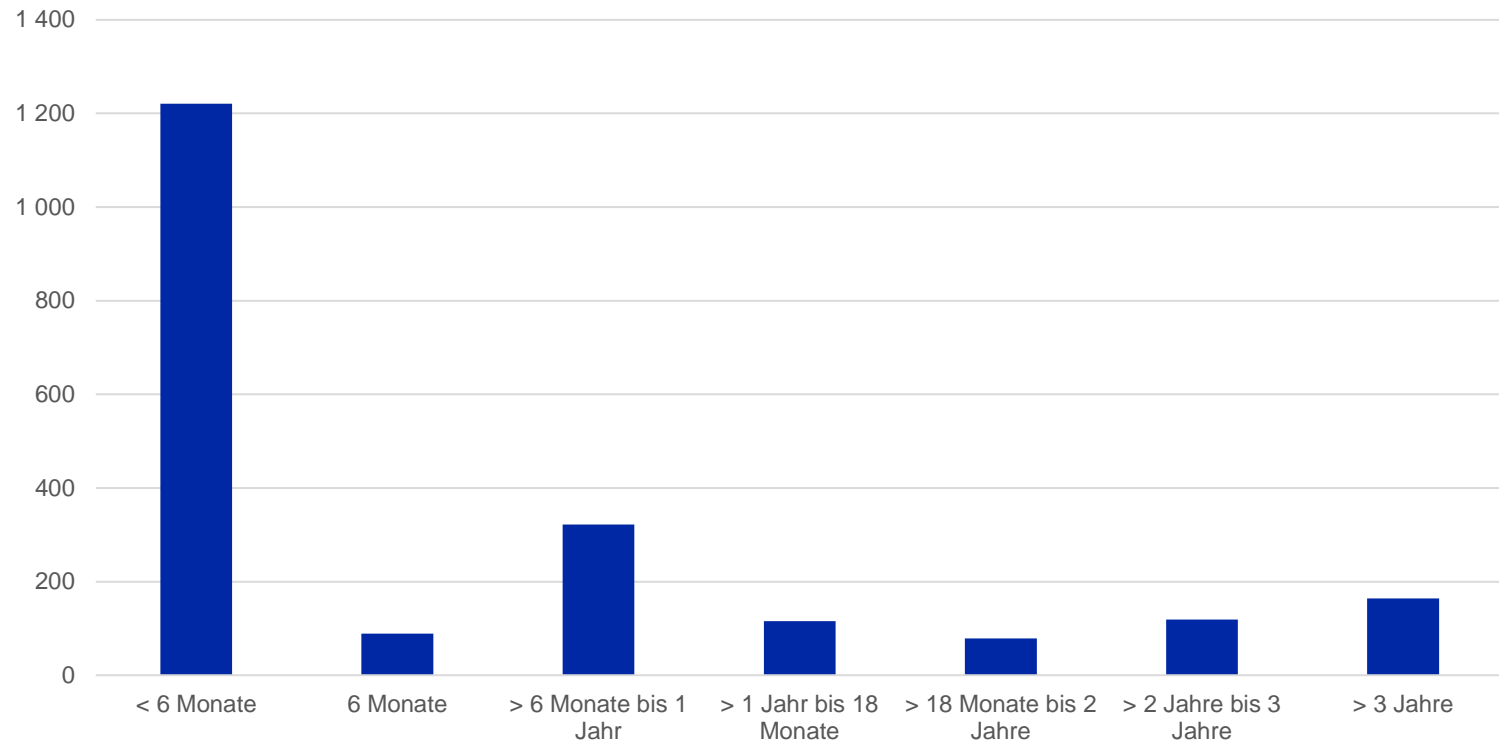
Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe pro Urteil

Unbedingte Freiheitsstrafe	2'110
< 6 Monate	1'221
6 Monate	89
> 6 Monate bis 1 Jahr	322
> 1 Jahr bis 18 Monate	116
> 18 Monate bis 2 Jahre	79
> 2 Jahre bis 3 Jahre	119
> 3 Jahre	164
<i>Mediane Dauer</i>	<i>120 Tage</i>



Strafmasse für Diebstahl 2019

Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe pro Urteil





Strafvollzug bei Vergewaltigung 2019

Freiheitsstrafe	82
Bedingt	13
Unbedingt	50
Teilbedingt	19

Quelle: BfS, 17.05.2021, je-d-19.03.03.02.02.02.01a



Strafmasse für Vergewaltigung 2019

Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe pro Urteil

> 1 Jahr bis 18 Monate 1

> 18 Monate bis 2 Jahre 1

> 2 Jahre bis 3 Jahre 4

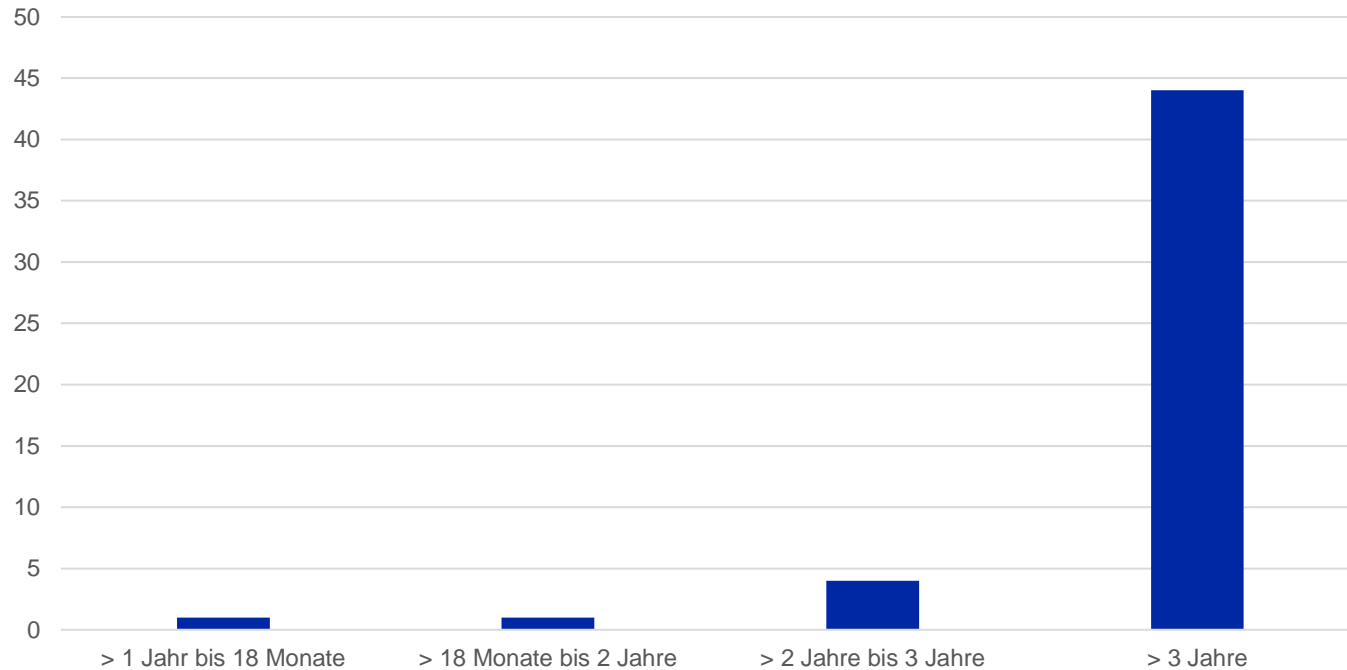
> 3 Jahre 44

Mediane Dauer *1'826 Tage*



Strafmass für Vergewaltigung 2019

Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe pro Urteil





Art. 47 StGB

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



BGE 135 IV 191, 193 E. 3.1

«Der Grundsatz der Individualisierung und der dem Sachrichter vom Gesetz bei der Strafzumessung eingeräumte weite Ermessensspielraum führen nach der Rechtsprechung notwendigerweise zu einer gewissen, vom Gesetzgeber in Kauf genommenen Ungleichheit. Unterschiedliche Gewichtungen der massgebenden Faktoren sind zudem Folge der Unabhängigkeit des Richters, der weiten Strafraumen, der freien Beweiswürdigung sowie des erheblichen Ermessens des Sachrichters»



Strafe bemisst sich nach dem Verschulden **(Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB)**

Und nicht nach:

- dem reinen äusseren Erfolg der Tat (Erfolgsstrafrecht)
- der Notwendigkeit der Abschreckung der Bevölkerung von solchen Taten (neg. Generalprävention)
- der Notwendigkeit der Bestärkung der Bevölkerung in ihrer Rechtstreue (pos. Generalprävention),
- der Wiederholungsgefahr (Spezialprävention)
- dem Genugtuungsbedürfnis des Verletzten



Das Verschulden bestimmt sich...

(Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGB)

1. nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts,
2. nach der Verwerflichkeit des Handelns,
3. nach den Beweggründen und Zielen des Täters sowie
4. danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



Einwände gegen Lehre von Charakterschuld

- widerspricht gesetzlicher «Definition» des Verschuldens in Art. 47
- Strafrecht lediglich als Mittel der Spezialprävention
- Form von sog. Täterstrafrecht; Einwände fehlender Rechtsstaatlichkeit:
 - Haftung des Täter dafür, was geworden, statt was getan
 - Strafprozess ungeeignet zur Ergründung eines best. Charakter
 - kein zuverlässiger Rückschluss von Tat auf Charakter
- lässt Täter auch für Eigenschaften haften, für deren Vorhandensein er nichts kann, zB geistige Störung



Täterkomponenten (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB)

[Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.] Es berücksichtigt das **Vorleben** und die **persönlichen Verhältnisse** sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.



Täterkomponenten (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB)

[Le juge fixe la peine d'après la culpabilité de l'auteur.] Il prend en considération les antécédents et la situation personnelle de ce dernier ainsi que l'effet de la peine sur son avenir.

[Il giudice commisura la pena alla colpa dell'autore.] Tiene conto della vita anteriore e delle condizioni personali dell'autore, nonché dell'effetto che la pena avrà sulla sua vita.



Präventive Belange (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB)

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das **Vorleben** und die **persönlichen Verhältnisse** sowie die **Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters**.



3 Schritte der Strafzumessung

1. Festlegung der verschuldensangemessenen Strafe auf der Grundlage der **Tatkomponenten**
2. Deren verschuldensangemessene Adjustierung auf Grundlage der **Täterkomponenten**
3. Deren Überprüfung auf die Frage, ob sie mit Blick auf das zukünftige Leben des Täters zu ändern = herabzusetzen sei (**spezialpräventive Belange**)



Tatkomponenten

Objektive

- a) Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts
- b) Verwerflichkeit des Handelns

Subjektive

- a) Willensrichtung/Intensität des deliktischen Willens
- b) Beweggründe und Ziele
- c) Fähigkeit des Täters, nach den inneren und äusseren Umständen die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden



Schwere der Verletzung / Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

- **Rang** des verletzten / gefährdeten Rechtsgutes
(gesetzgeberische Vorentscheidung via Strafraumen)
- **Ausmass** der Verletzung / Gefährdung



Art. 140 StGB - Raub

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.



Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft,

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.



Art. 240 StGB - Geldfälschung

¹ Wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten fälscht, um sie als echt in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

² In besonders leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 215 StGB - Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,

eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Art. 129 StGB – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 195 Abs. 2 StGB – Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.



Subjektive Tatkomponenten

- Willensrichtung/Intensität des deliktischen Willens
- Beweggründe und Ziele
- Fähigkeit des Täters, nach den inneren und äusseren Umständen die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden



Willensrichtung/Intensität des deliktischen Willens

- (1) Differenzierung zwischen verschiedenen Vorsatzformen
- (2) Intensität des deliktischen Willens, auch «kriminelle Energie» genannt.



Intensität des deliktischen Willens

Hartnäckigkeit und Wiederholung

- Art und Weise der Erfolgsherbeiführung
- Vorleben des Täters

Dauer des strafbaren Tuns

- Ausmass der Rechtsgutverletzung/-gefährdung

Vorstrafenbelastung

- Kein Einfluss auf kriminelle Energie



BGE 117 IV 7, 8

«Die Höhe des Verschuldens variiert [...] mit dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss; je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt seine Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld» .



Innere Umstände

- **Psychische Störungen** unterhalb der Schwelle von Art. 19 I
- **Affekte**, z.B. heftige Gemütsbewegungen iSv Art. 113, soweit nicht entschuldbar
- „**Kulturkonflikt**“, dh Konflikte aus Verhaftet-Sein in Wertvorstellungen einer anderen Kultur
- **Alkohol- oder Drogenabhängigkeit** unterhalb der Schwelle von Art. 19 II
- **Subjektive Befindlichkeiten** wie Ausweglosigkeit oder Verzweiflung



Täterkomponenten (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB)

[Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.] Es berücksichtigt das **Vorleben** und die **persönlichen Verhältnisse** sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

Zu Täterkomponenten zählt Praxis auch **Verhalten nach der Tat und im Straferfahren**.



Vorleben

- Familienverhältnisse in der Jugend
- Schulische Entwicklung
- Arbeitsverhalten
- Sonstige Sozialbeziehungen
- Vorstrafen (praktisch sehr wichtig)
- Leumund



Persönliche Verhältnisse

- Alter und Gesundheitszustand
- (Vor-)Bildung und Beruf/Arbeit
- Intellektuelle Fähigkeiten
- Individuelle Widerstandskraft (hier auch im Zusammenhang mit sozialer Herkunft, Lebenserfahrung und [wirtschaftlichen] Lebensverhältnissen)
- Süchte und Abhängigkeiten
- Familien- und sonstige persönliche Beziehungen

Nachtatverhalten

The screenshot shows a web browser displaying a news article from the NZZ (Neue Zürcher Zeitung). The article is titled "Reuiger Dieb bringt wertvolle Glocken zurück" and is dated 6.10.2016, 17:43 Uhr. The main text describes a burglar who stole three cow bells from a house in Wattwil and returned them to the police. The article includes social media sharing icons and a "KOMMENTARE" button. A sidebar on the right features a "MEISTGELESEN" section with two highlighted articles: "Hurrikan «Matthew» Mindestens 339 Todesopfer in der Karibik, drei Millionen Menschen evakuiert" and "Absturz in Vorarlberg Schweizer Mädchen beim Wandern tödlich verunglückt". The browser's address bar shows the URL "http://www.nzz.ch/panorama/wattwil-reuiger-dieb-bringt-wertvolle-glocken-zurueck...".

MENÜ Startseite Meinung International Wirtschaft Finanzen Schweiz Feuilleton Zürich Sport Wissenschaft Panorama

Reuiger Dieb bringt wertvolle Glocken zurück

6.10.2016, 17:43 Uhr

Ein Einbrecher, der am Montag in einem Einfamilienhaus in Wattwil SG drei Kuhglocken gestohlen hat, hat das wertvolle Diebesgut zurückgebracht. Dank Hinweisen von Nachbarn kam die Polizei dem 29-Jährigen auf die Schliche.

f t x in e p KOMMENTARE

(sda) Die Auskunftspersonen hätten den mutmasslichen Täter motiviert, sich bei der Polizei zu stellen, heisst es in einem Communiqué vom Donnerstag. Dort sagte der reuige Einbrecher aus, er sei allein für die Tat verantwortlich. Gegen den 29-Jährigen wurde ein Strafverfahren eröffnet.

Die entwendeten Brauchtum-Glocken sind Sammlerstücke und haben einen Wert von über zehntausend Franken. Sie bleiben vorerst bei der Polizei sichergestellt.

Wattwil

MEISTGELESEN

Hurrikan «Matthew»
**Mindestens 339 Todesopfer
in der Karibik, drei Millionen
Menschen evakuiert**
vor 2 Stunden

Absturz in Vorarlberg
**Schweizer Mädchen beim
Wandern tödlich verunglückt**
vor 2 Stunden



Strafempfindlichkeit

Beispiele

- Wenn Täter durch unmittelbare Folgen der Tat zwar sehr schwer betroffen, jedoch Schwelle zu Art. 54 nicht erreicht
- Bei hohen zivilrechtlichen Lasten durch die Tat
- Bei schwerwiegenden (mittelbaren) familiären oder beruflichen Auswirkungen der Tat



Art. 293 StPO - Mass der zulässigen Einwirkung

¹ Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler dürfen keine allgemeine Tatbereitschaft wecken und die Tatbereitschaft nicht auf schwerere Straftaten lenken. Sie haben sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatentschlusses zu beschränken.

^{2, 3} ...

⁴ Überschreitet eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler das Mass der zulässigen Einwirkung, so ist dies bei der Zumessung der Strafe für die beeinflusste Person gebührend zu berücksichtigen, oder es ist von einer Strafe abzusehen.



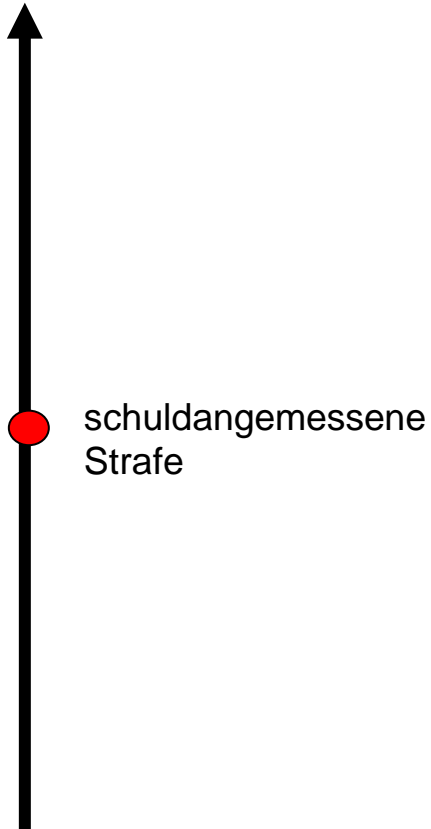
Art. 5 StPO - Beschleunigungsgebot

- 1 Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.
- 2 Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.



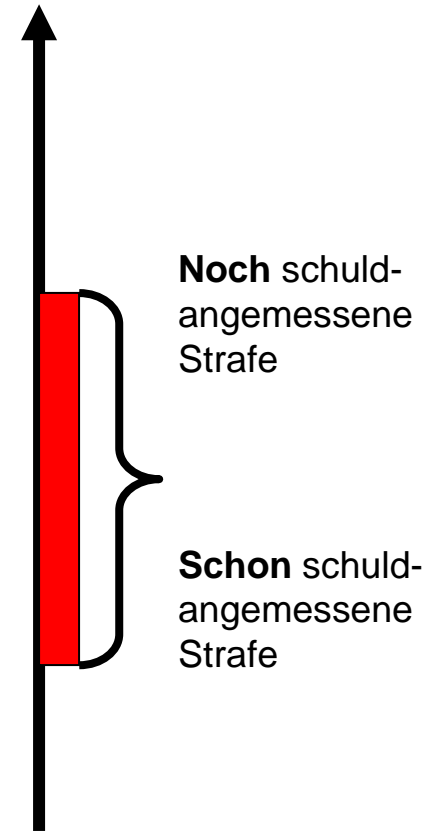
Punktstrafe

Strafrahmen



Spielraumtheorie

Strafrahmen





BGE 122 IV 299, E. 2a

«Dem Sachrichter steht bei der Gewichtung der im Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden Komponenten ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu. Das Bundesgericht greift in diesen [...] nur ein, wenn der kantonale Richter den gesetzlichen Strafraum über- oder unterschritten hat, wenn er von rechtlich nicht massgebenden Gesichtspunkten ausgegangen ist oder wenn er wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen bzw. in Überschreitung oder Missbrauch seines Ermessens falsch gewichtet hat».



Art. 63 aStGB - Strafzumessung

Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt [*dabei; FB*] die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.



Art. 63 aStGB - Strafzumessung

Le juge fixera la peine d'après la culpabilité du délinquant, **en tenant compte** des mobiles, des antécédents et de la situation personnelle de ce dernier.

Il giudice commisura la pena alla colpa del reo, **tenendo conto** dei motivi a delinquere, della vita anteriore e delle condizioni personali di lui.



Art. 47 Abs. 1 StGB

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die **Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.**



Verletzung des Schuldprinzips

Beispiele

Eine besonders lange Strafe auferlegen, weil

- (1) Täter eine besondere erzieherische Einwirkung von langer Dauer benötige
- (2) Täter für die Allgemeinheit besonders gefährlich
- (3) Der Allgemeinheit deutlich gezeigt werden müsse, dass solche Taten nicht geduldet würden
- (4) Riegel gegen Häufung solcher Taten geschoben werden müsse, um Rechtstreue der Allgemeinheit aufrecht zu erhalten



Beispiele für spezialpräventive Rücksichten

- Möglichkeit von Verfolgung oder Bestrafung bei fehlendem Strafbedürfnis, Wiedergutmachung oder schwerer Betroffenheit des Täters durch seine Tat abzusehen (Art. 52-54)
- (freiheitsentziehende) stationäre therapeutische Massnahmen gehen Vollzug der Strafe vor (Art. 57 Abs. 2)
- Sie schliessen Strafvollzug im Erfolgsfall aus, auch bei kürzerer Dauer (Art. 62b Abs. 3), u.U. sogar dann, wenn ambulant vollzogen (Art. 63 Abs. 1, Art. 63b Abs. 1)
- Art. 75: Verpflichtung des Strafvollzugs u.a. auf Ziel künftiger Legalbewährung



Zur Bedeutung generalpräventiver Belange in der Strafzumessung

1. Zulässig, Strafe aus generalpräventiven Gründen im oberen oder obersten Strafraumen anzusetzen?
2. Zulässig, aus generalpräventiven Gründen eine Strafe, die aus spezialpräventiven Gründen eigentlich unter das Schuldangemessene zu senken wäre, trotzdem auf dem verschuldensangemessenen Niveau zu belassen?



Straftaxen

Beispiele

- Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRs)
- Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz SSK zu SVG, FINZ (Fahren in nicht fahrfähigem Zustand) und FUD (Fahren unter Drogeneinfluss)
- Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft Zürich vom 13.05.2019



Strafmassempfehlungen SVG der SSK

Tempo 30	Innerorts 50/60	Ausserorts Autostrasse	Autobahn	FAZ AAK / BAK	FUD	Sanktion
Geschwindigkeitsüberschreitung Einfache Verletzung von Verkehrsregeln				Einfache AAK/BAK		
1-15	1-15	1-20	1-25			OBV
16-20	16-20	21-25	26-30			400.-
21-24	21-24	26-29	31-34	Ab 0.25 mg/l Ab 0.5 g/kg		600.-
				Ab 0.3 mg/l Ab 0.6 g/kg		700.-
				Ab 0.35 mg/l Ab 0.7 g/kg		800.-
Geschwindigkeitsüberschreitung Grobe Verletzung von Verkehrsregeln				Qualifizierte AAK/BAK		
25-28	25-29	30-34	35-39	Ab 0.4 mg/l Ab 0.8 g/kg		20 TS
		35-39	40-44	Ab 0.5 mg/l Ab 1.0 g/kg		30 TS
				Ab 0.6 mg/l Ab 1.2 g/kg	Standard	40 TS
29-31	30-34		45-49	Ab 0.7 mg/l Ab 1.4 g/kg		50 TS
		40-44	50-54	Ab 0.8 mg/l Ab 1.6 g/kg		60 TS
	35-39		55-59			70 TS
32-35				Ab 0.9 mg/l Ab 1.8 g/kg		80 TS
		45-49	60-64			90 TS
				Ab 1.0 mg/l Ab 2.0 g/kg		100 TS
36-39	40-49	50-59	65-79			Ab 120 TS
Ab 40	Ab 50	Ab 60	Ab 80			Ab 1 Jahr FS



		Criminal History Category (Criminal History Points)									
		I	II	III	IV	V	VI				
		(0 or 1)	(2 or 3)	(4, 5, 6)	(7, 8, 9)	(10, 11, 12)	(13 or more)				
Offense Level											
Zone A	1	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6
	2	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	1-7	0-6	0-6
	3	0-6	0-6	0-6	0-6	0-6	2-8	0-6	3-9	0-6	0-6
	4	0-6	0-6	0-6	2-8	0-6	4-10	0-6	6-12	0-6	0-6
	5	0-6	0-6	1-7	4-10	0-6	6-12	0-6	9-15	0-6	0-6
	6	0-6	1-7	2-8	6-12	0-6	9-15	0-6	12-18	0-6	0-6
	7	0-6	2-8	4-10	8-14	0-6	12-18	0-6	15-21	0-6	0-6
	8	0-6	4-10	6-12	10-16	0-6	15-21	0-6	18-24	0-6	0-6
Zone B	9	4-10	6-12	8-14	12-18	0-6	18-24	0-6	21-27	0-6	0-6
	10	6-12	8-14	10-16	15-21	0-6	21-27	0-6	24-30	0-6	0-6
Zone C	11	8-14	10-16	12-18	18-24	0-6	24-30	0-6	27-33	0-6	0-6
	12	10-16	12-18	15-21	21-27	0-6	27-33	0-6	30-37	0-6	0-6



	13a	12-18a	15-21a	☒	18-24a	☒	24-30a	☒	30-37a	☒	33-41a	xx
	14a	15-21a	18-24a	☒	21-27a	☒	27-33a	☒	33-41a	☒	37-46a	xx
	15a	18-24a	21-27a	☒	24-30a	☒	30-37a	☒	37-46a	☒	41-51a	xx
	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	xx
	16a	21-27a	24-30a	☒	27-33a	☒	33-41a	☒	41-51a	☒	46-57a	xx
	17a	24-30a	27-33a	☒	30-37a	☒	37-46a	☒	46-57a	☒	51-63a	xx
	18a	27-33a	30-37a	☒	33-41a	☒	41-51a	☒	51-63a	☒	57-71a	xx
Zone-Dx	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	xx
	19a	30-37a	33-41a	☒	37-46a	☒	46-57a	☒	57-71a	☒	63-78a	xx
	20a	33-41a	37-46a	☒	41-51a	☒	51-63a	☒	63-78a	☒	70-87a	xx
	21a	37-46a	41-51a	☒	46-57a	☒	57-71a	☒	70-87a	☒	77-96a	xx
	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	xx
	22a	41-51a	46-57a	☒	51-63a	☒	63-78a	☒	77-96a	☒	84-105a	xx
	23a	46-57a	51-63a	☒	57-71a	☒	70-87a	☒	84-105a	☒	92-115a	xx
	24a	51-63a	57-71a	☒	63-78a	☒	77-96a	☒	92-115a	☒	100-125a	xx



25	57-71	63-78	☞	70-87	☞	84-105	☞	100-125	☞	110-137	xx
26	63-78	70-87	☞	78-97	☞	92-115	☞	110-137	☞	120-150	xx
27	70-87	78-97	☞	87-108	☞	100-125	☞	120-150	☞	130-162	xx
☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	xx
28	78-97	87-108	☞	97-121	☞	110-137	☞	130-162	☞	140-175	xx
29	87-108	97-121	☞	108-135	☞	121-151	☞	140-175	☞	151-188	xx
30	97-121	108-135	☞	121-151	☞	135-168	☞	151-188	☞	168-210	xx
☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	xx
31	108-135	121-151	☞	135-168	☞	151-188	☞	168-210	☞	188-235	xx
32	121-151	135-168	☞	151-188	☞	168-210	☞	188-235	☞	210-262	xx
33	135-168	151-188	☞	168-210	☞	188-235	☞	210-262	☞	235-293	xx
☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	xx
34	151-188	168-210	☞	188-235	☞	210-262	☞	235-293	☞	262-327	xx
35	168-210	188-235	☞	210-262	☞	235-293	☞	262-327	☞	292-365	xx
36	188-235	210-262	☞	235-293	☞	262-327	☞	292-365	☞	324-405	xx
☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	☞	xx
37	210-262	235-293	☞	262-327	☞	292-365	☞	324-405	☞	360-life	xx
38	235-293	262-327	☞	292-365	☞	324-405	☞	360-life	☞	360-life	xx
39	262-327	292-365	☞	324-405	☞	360-life	☞	360-life	☞	360-life	xx



Inoffizielle Strafzumessungsfaktoren

- soziodemographische Merkmale der Richterschaft (Alter, Geschlecht, Konfession, Herkunft etc.): nur geringe Auswirkungen auf Strafzumessung
- Einstellungen zu Kriminalitätserklärungen bedeutsam:
 - Individuelle Tatverantwortung im Vordergrund → Tendenz zu härteren Strafen/Schuldausgleich als Strafzweck
 - Gesellschaftsbezogene Kriminalitätserklärungen im Vordergrund → Tendenz zu mildereren Strafen/präventive Strafzwecke



aArt. 48 StGB - Busse

1. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 40'000 Fr.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.

2. Der Richter bestimmt den Betrag der Busse je nach den **Verhältnissen des Täters** so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem **Verschulden** angemessen ist.



Tagessatzsystem

- Anzahl Tagessätze gemäss Ausmass des Verschuldens (3 - 180)
- Höhe des einzelnen Tagessatzes gemäss finanzieller Leistungsfähigkeit des Täters (CHF 10 - 3'000)
- Betrag der Geldstrafe = Anzahl TS x Höhe TS (max. 540'000 CHF)



Art. 34 Geldstrafe - Bemessung

- 1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.
- 2 Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. **Ausnahmsweise**, wenn die **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.
- 3 Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.
- 4 Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.



Art. 36 Ersatzfreiheitsstrafe

¹ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. **Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.** Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird.

2-5 ...



Art. 34 Geldstrafe - Bemessung

1 ...

2 Ein **Tagessatz** beträgt in der Regel **mindestens 30 und höchstens 3000 Franken**. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach **Einkommen** und **Vermögen**, **Lebensaufwand**, allfälligen **Familien- und Unterstützungspflichten** sowie nach dem **Existenzminimum**.

3 ...

4 ...



Ermittlung der Tagessatzhöhe

- Ausgangspunkt: Nettoeinkommen pro Tag
- Abzüge
 - Steuern
 - Krankenkasse, Unfallversicherung
 - Unterhaltspflichten
 - Grundtagessatz
- Zusätzlich zu berücksichtigen (vgl. Art. 34 II):
 - Vermögen
 - Lebensaufwand
 - Existenzminimum



Berechnung der Tagessatzhöhe am Beispiel von Studierenden

- Durchschnittliches Nettoeinkommen pro Monat (Neben- sowie Ferienjobs, zuzüglich monatliche elterliche Zuwendung):
1500 CHF \approx 50 CHF/Tag
 - Keine Unterhaltspflichten
 - Kein nennenswertes Vermögen
 - Kein hoher Lebensaufwand
 - Gemäss BGE 134 IV 60, 73 (E.6.5.2) bei Tagessatz nahe Existenzminimum: Herabsetzung Nettoeinkommen um mind. 50%
- Tagessatz im Ergebnis \approx 25 CHF



Eingriff in das Ermessen der kant. Vorinstanz

- Wenn die kantonale Vorinstanz den gesetzlichen Strafraumen über- oder unterschritten hat,
- Wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist,
- Wenn sie wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen hat, oder
- Wenn sie wesentliche Gesichtspunkte in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat



Strafmilderungsgründe im StGB

- Art. 12 Abs. 4 Unterlassungsdelikt
- Art. 16 Abs. 1 Notwehrexzess
- Art. 18 Abs. 1 Notstandsexzess
- Art. 19 Abs. 2 verminderte Schuldfähigkeit
- Art. 21 vermeidbarer Verbotsirrtum
- Art. 22 Abs. 1 Versuch
- Art. 23 Abs. 1 Rücktritt und tätige Reue
- Art. 25 Gehilfenschaft
- Art. 26 Teilnahme am Sonderdelikt
- Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 leichter Fall der einfachen Körperverletzung
- Art. 185 Ziff. 4 (unechter) Rücktritt von der Geiselnahme
- Art. 308 StGB Berichtigung der Falschaussage



Art. 48 StGB - Strafmilderung

¹ Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

a. der Täter gehandelt hat:

1. aus achtenswerten Beweggründen,
2. in schwerer Bedrängnis,
3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung,
4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;



Art. 48 StGB - Strafmilderung

- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;
- c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;
- d. der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.



Art. 20 Abs. 2 MStG – Handeln auf Befehl oder Anordnung

Auch der Untergebene, der auf Befehl eines Vorgesetzten oder auf Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung eine Tat begeht, ist strafbar, wenn er sich der Strafbarkeit der Handlung zur Zeit der Tat bewusst war. Das Gericht kann die Strafe mildern.



Keine Anwendung von Art. 48 Abs. 1 lit. b

- wenn die Versuchung = Initiative zwar vom O ausging, aber nicht ggü. T, sondern (einem in der Folge untätig gebliebenen) Dritten
- wenn die Versuchung = Initiative vom T ausging
- wenn die Versuchung = Initiative von einem Dritten ausging
- wenn eine Versuchungssituation vorliegt, die «lediglich auf die Immoralität oder den physischen Zustand des Täters» (BGE aaO) zurückgeht, ohne Zutun des Opfers
- wenn eine Versuchungssituation in Gestalt einer günstigen Gelegenheit zur Tatbegehung vorliegt



Beispiele Betätigung aufrichtiger Reue Art. 48 Abs. 1 lit. d

- sofortige Alarmierung nach Brandstiftung
- Mithilfe bei Rettungs- und Löscharbeiten
- Hilfeleistung an verletztes Raubopfer
- Abstinenzverpflichtung mit Antabuskur nach alkoholbedingter Straftat
- Überweisung eines Erbvorbezuges an Raub- und Diebstahlsopfer
- Spontanes Geständnis, das eigene Überführung oder diejenige von Mittätern ermöglicht oder erleichtert



Strafschärfung – Art. 67 aStGB Rückfall

1. Wird der Täter zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüsst hat, so erhöht der Richter die Dauer der Strafe, darf aber das Höchstmass der Strafart nicht überschreiten.

Dem Vollzug der Vorstrafe sind gleichgestellt der Vollzug einer sichernden Massnahme in einer Anstalt nach Artikel 42, 43, 44 oder einer Massnahme nach Artikel 100bis sowie der Erlass durch Begnadigung.

2. Der Vollzug entsprechender Vorstrafen oder Massnahmen im Ausland ist dem Vollzug in der Schweiz gleichgestellt, wenn das Urteil den Grundsätzen des schweizerischen Rechts nicht widerspricht.



Art. 49 StGB - Konkurrenzen

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

² Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

³ Hat der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen, so dürfen diese bei der Bildung der Gesamtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären.



Formen der unechten Konkurrenz (= Gesetzeskonkurrenz)

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor- oder Nachtat



Rechtsfolgen der unechten Konkurrenz (= Gesetzeskonkurrenz)

- Keine Straferhöhung/-schärfung nach den Prinzipien von Art. 49
- Der zwar erfüllte, aber unecht konkurrierende TB erscheint nicht im Urteilsdispositiv

Aber:

- Sperrwirkung des milderen Gesetzes
- Wiederaufleben des verdrängten Gesetzes



Formen der echten Konkurrenz

Idealkonkurrenz

- Ungleichartige
- Gleichartige

Realkonkurrenz

- Ungleichartige
- Gleichartige



Beispiele der Idealkonkurrenz

- Raubmord: 112 und 140
- Erzwingung sexueller Handlungen mit einem Kind: 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern) und 189 (sexuelle Nötigung)
- Ehrverletzende und falsche Aussage als Zeuge: 173 f. und 307
- Gewehrsalve in Menschenmenge mit 3 Toten: 111 (gleichartige Ik)



Handlungseinheit

Tatbestandliche

- TB aus mehreren Einzelakten
- Dauerdelikte
- Wiederholte (iterative) TB-Erfüllung
- Sukzessive TB-Erfüllung

Gesetzliche

- Gewerbsmässige Begehung
- Bandenmässige Begehung



Gewerbsmässige Begehung BGE 116 IV 319

Gewerbsmässig handelt ein Täter „wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt.“



Praktisches Vorgehen bei der Bestimmung des Konkurrenzverhältnisses von mehreren verwirklichten TB

1. Liegt unechte Konkurrenz vor? Wenn ja: Art. 49 entfällt.
Wenn nein:
2. Liegt nur eine Handlung vor? Wenn ja: lk, gleich- oder ungleichartig, Anwendung von Art. 49
Wenn nein:
3. Lassen sich die mehreren Handlungen juristisch zu einer zusammenfassen? Wenn ja: keine Rk, Art. 49 entfällt
Wenn nein: Anwendung von Art. 49



Denkbare Rechtsfolgen der echten Konkurrenz

- **Absorptionsprinzip:**

Angewendet wird nur derjenige TB, der die schwerste Strafe vorsieht

- **Kumulationsprinzip:**

Der Richter spricht für jeden einzelnen verwirklichten TB die Strafe aus, die der T verwirklicht hat, und dann wird kumuliert (= addiert)

- **Lösung von Art. 49: Asperationsprinzip:**

Wenn für beide (alle) Taten Gericht dieselbe Strafart ausfallen würde:
Asperation.

Wenn nicht: Kumulation



Vorgehen bei Gesamtstrafenbildung (Art. 49 StGB)

1. Strafe für schwerste Tat = Einsatzstrafe ermitteln:
 - schwerste Tat = diejenige mit abstrakt höchstem Strafraumen
 - Strafzumessung vornehmen
2. Strafzumessung für zweite Tat vornehmen
3. Gleichartige Strafen? Wenn nein: Kumulation, wenn ja:
4. Asperieren, in Praxis oft um ca. 2/3 der neuen Strafe. Begrenzungen:
 - Max. 150% des Höchstmasses der angedrohten Strafe
 - Gesetzl. Höchstmass der Strafart
 - Höchststrafe nicht höher als bei Kumulation



Art. 68 Abs. 1 aStGB

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen

Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen.

...



Art. 49 StGB - Konkurrenzen

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

² Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

³ Hat der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen, so dürfen diese bei der Bildung der Gesamtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären.



Retrospektive Konkurrenz

Beispiel 1

- | | |
|-------------------|--|
| 8. September 2018 | T an Raufhandel (Art. 133) beteiligt (vorderhand unentdeckt) |
| 4. November 2018 | T verübt sexuelle Nötigung (Art. 189 I) |
| 28. April 2020 | Verurteilung wegen sexN, begangen am 4. November 2011, FS von 3 Jahren |

Nach Rechtskraft des Urteils wird Beteiligung an Raufhandel (Art. 133) entdeckt.



Retrospektive Konkurrenz

Beispiel 2

- | | |
|------------------|--|
| 4. November 2018 | T verübt sexuelle Nötigung (Art. 189 I) |
| 8. Dezember 2018 | T an Raufhandel (Art. 133) beteiligt (vorderhand unentdeckt) |
| 28. April 2020 | Verurteilung wegen sexN, begangen am 4. November 2018, FS von 3 Jahren |

Nach Rechtskraft des Urteils wird Beteiligung am Raufhandel (Art. 133) entdeckt.

Wie Beispiel 1: Auch hier: Raufhandel = «Tat, die der T begangen hat (8.12.2018), bevor er wegen einer andern Tat (sexN) verurteilt (28.04.2020) worden ist» → Urteilsdatum entscheidend



Art. 49 II:

- Voraussetzung: Raufhandel = «Tat, die der T begangen hat, bevor (8.9.2018) er wegen einer anderen Tat (sexN) verurteilt (28.4.2020) worden ist»
- Rechtsfolge: Zusatzstrafe

Ausgangspunkt = Strafe für schwerste Tat = sexN = 3 J. FS (keine Änderung von Strafmass o. Strafart!). Dann angemessene Erhöhung nach Grundsätzen von Art. 49 I. Annahme: 3 J. 3 Mte. FS

→ Verurteilung von T wg. Raufhandels zu 3 Mte. FS als Zusatzstrafe zum Urteil vom 28. April 2020



Art. 34 Abs. 3 StPO

Ist eine Person von verschiedenen Gerichten zu mehreren gleichartigen Strafen verurteilt worden, so setzt das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Gesuch der verurteilten Person eine Gesamtstrafe fest.



Zusammenfassung retrospektive Konkurrenz

1. Voraussetzungen:
 - a) (Bisher) Unbekannte Straftat (2) zeitlich vor Verurteilung wg. anderer Straftat (1)
 - b) Gleichartigkeit der Strafen: Für Straftat (2) würde gleiche Strafart gewählt wie für Straftat (1)

2. Rechtsfolgen:
 - a) Hypothetische Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 I
 - b) Strafausspruch: Differenz zwischen Gesamtstrafe und Strafe für Straftat (1); sog. Zusatzstrafe



Art. 3 JStG: Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

² Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde. Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist. Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.



Art. 49 StGB - Konkurrenzen

¹ Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

² Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

³ Hat der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen, so dürfen diese bei der Bildung der Gesamtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären.



Art. 51 StGB - Anrechnung der Untersuchungshaft

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe.



Art. 110 Abs. 7 StGB

Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft.



Untersuchungshaft

- klassische Untersuchungshaft nach Art. 220 I, 221 StPO
- Sicherheitshaft nach Art. 220 II, 229 ff. StPO
- Polizeihaft nach Art. 217, 219 StPO
- Stationäre Begutachtung im Spital nach Art. 186 StPO
- Auslieferungshaft (im Ausland erstanden) nach Art. 14 IRSG
- Vorbereitungshaft nach Art. 75 AIG
- Ausschaffungshaft nach Art. 76 ff. AIG
- Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 4 Stationäre Massnahmen



Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB – Grundsätze

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. [...]
- c. [...]

²⁻⁶ [...]



Art. 56 Abs. 2 StGB – Verhältnismässigkeit

¹ [...]

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³⁻⁶ [...]



Dreiteilung der Verhältnismässigkeit

- (1) Geeignetheit des Eingriffs zur Erfüllung des Zwecks
- (2) Erforderlichkeit = Übermassverbot
- (3) Proportionalität zwischen Eingriff und Zweck



Bsp. Urteilsdispositiv: Anordnung Massnahme

1. Der Beschuldigte X. ____ ist schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird mit 3.5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft, wovon bis und mit heute 100 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zugunsten der stationären Massnahme aufgeschoben.



Gefahr weiterer Straftaten (Art. 59 Abs. 1 lit. a)

- Drohende Straftaten → von der Schwere her mind. Vergehen verlangt (so bei den therapeutischen Massnahmen; höhere Anforderungen bei Sicherungsverwahrung), vgl. auch Wortlaut Art. 59 Abs. 4
- ausnahmsweise reicht Übertretung (Art. 105 Abs. 3 StGB, Art. 19a Ziff. 4 BetmG)
- Anlasstat hat Bedeutung sowohl für Auslösung der FM wie auch Prognose hinsichtlich weiterer Straftaten



Eingriff in die Rechte des Verurteilten

- Ausmass der Freiheitsbeschränkung durch FM
 - Dauer der FM als wesentlicher Faktor (problematisch aber nur bei Übersteigen der schuldangemessenen Strafe, darunter von FS gedeckt)
 - Art und Weise des Vollzugs
- Möglicher Nutzen der FM für den Betroffenen: Befreiung von Verhaltenszwängen, zB bei Behandlung schwerer Suchterkrankungen



Folgerungen aus den allg. Voraussetzungen (FM)

(a) Zweckgebundenheit

FM will einer besonderen Rückfallgefahr entgegentreten, deshalb nur zulässig, solange dieser Zweck tatsächlich besteht. Zu unterscheiden: Ursprünglicher o. nachträglicher Wegfall des Zwecks (Konstellationen)

(b) Geeignetheit

Klärung anhand Gutachten → Kann FM Gefahr weiterer Taten vermindern? Mit welcher Massnahme liesse sich dies verwirklichen? Braucht es die Massnahme überhaupt?

(c) Massnahmekonkurrenz Art. 56a

Grundsatz: weniger einschneidende Massnahme geht vor



Art. 56a StGB – Zusammentreffen von Massnahmen

¹ Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

² Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.



BGer, Urteil 6B_582/2017 vom 19. Juni 2018

Zeitablauf	Geschehen
Ende Juni 2003 <i>gut ½ Jahr später:</i>	Untersuchungshaft, Verdacht auf mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfache sexuelle Nötigung, einfache KV
Februar 2004	Antritt vorzeitiger Massnahmenvollzug
Ende Januar 2006 (!) <i>nach 5 Jahren:</i>	Verurteilung zu FS von 3 ¾ J. (45 Mte., im Urteilszeitpunkt bereits 31 Mte. erstanden = mehr als 2/3), Vollzug Strafe zugunsten stat. Massnahme aufgeschoben
Februar 2011	Massnahme um weitere 5 J. verlängert
Juli 2015	Massnahme aufgehoben wegen Aussichtslosigkeit (nicht mehr therapierbar)
Februar 2016	nachträgliche Verwahrung Art. 62c Abs. 4



BGer, Urteil 6B_582/2017 vom 19. Juni 2018

Gegenstand:

Nachträgliche Anordnung der Verwahrung – Verhältnismässigkeit

Erwägung 4

Der Beschwerdeführer machte unter zwei Aspekten geltend, die nachträglich angeordnete Verwahrung sei unverhältnismässig:

- Zunächst würden die Anlasstaten eine solche sichernde Massnahme nicht rechtfertigen (dazu **E. 4.2**).
- Ein weiteres Missverhältnis bestehe darin, dass er seinerzeit eine FS von 3 ¾ Jahren erhalten habe, der Freiheitsentzug (als Untersuchungshaft, Strafvollzug und stationäre therapeutische Massnahme) nun aber seit bald 14 Jahren andauere (dazu **E. 4.3**).



Art. 59 StGB – Behandlung von psychischen Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2-4 [...]



Art. 19 StGB – Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63, 64, 67, 67*b* und 67*e* getroffen werden.

⁴ [...]



Art. 59 Abs. 1 StGB, Einzelerfordernisse

- Anlasstat: Verbrechen oder Vergehen, tatbestandsmässig und rechtswidrig, aber nicht zwingend schuldhaft verübt
- Schwere psychische Störung (Art. 56 Abs. 3 StGB, Begutachtung)
- Zusammenhang zwischen Anlasstat und Störung (lit. a)
 - zeitlicher Zusammenhang
 - innerer Zusammenhang (Tat als Ausdruck der Störung)
- Wiederholungsgefahr
- Begegnung der Wiederholungsgefahr durch stationäre Behandlung (lit. b)



Art. 56 Abs. 3 StGB (Grundsätze)

1, 2 [...]

³ Das Gericht stützt sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4-6 [...]



BGE 140 IV 49 (neue Praxis)

«Regeste:

Die sachverständige Person, die gestützt auf **Art. 20 und 56 Abs. 3 StGB** Gutachten erstellt, muss in aller Regel Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sein (E. 2).»

- Wer im Bereich Schuldfähigkeitsbegutachtung oder Massnahmenindikation gutachterlich tätig sein will, muss über eine fachärztliche Ausbildung verfügen; eine forensisch-psychologische reicht nicht.



Wutanfall wegen weggeräumten Sirups (NZZ 12.11.2019)

Hat ein IV-Rentner tatsächlich wegen eines weggeräumten Sirups einen Café-Mitarbeiter mit einem Messer angegriffen? Und falls nicht, ist eine stationäre Massnahme trotzdem verhältnismässig?

Auslöser für die schon über einjährige Inhaftierung eines IV-Rentners und den Strafprozess am Bezirksgericht Zürich war ein Sirup: Der Beschuldigte, der Ende fünfzig ist, machte im September 2018 in einem Café in der Psychiatrischen Universitätsklinik eine Zigarettenpause und liess sein halb ausgetrunkenes Sirupglas stehen. Ein Mitarbeiter räumte dieses weg. Als der Mann nach wenigen Minuten wieder kam, regte er sich derart über das verschwundene Glas auf, dass er Teller zerstörte und sich ein Kuchen-messer von der Theke griff. Mit diesem soll er eine Schnittbewegung gegen den Hals des Mitarbeiters ausgeführt haben.

Der Mitarbeiter hatte 15 Jahre Kampfsport-Erfahrung und konnte das Messer instinktiv mit einer schnellen Armbewegung abblocken. Gegenüber der Polizei erklärte er, ohne diesen Reflex wäre sein Hals aufgeschlitzt worden. Er wurde nicht verletzt, geriet gemäss Anklageschrift jedoch in grosse Panik und fürchtete um sein Leben. Der Täter wurde verhaftet. Ein psychiatrisches Gutachten diagnostizierte bei ihm «eine schwere und chronifizierte, seit über zwei Jahrzehnten bestehende, bipolare affektive Störung». Laut dem Verteidiger ist der Mann seit 1987 nicht weniger als 52 Mal aufgrund von Vorfällen in Kliniken eingewiesen worden. Eine intensivere Behandlung wurde aber offenbar nie durchgeführt. Es sei erstaunlich, dass sich in all den Jahren niemand wirklich um die Krankheit gekümmert habe. «Hätte man früher reagiert, müsste man heute nicht über eine stationäre Massnahme befinden», kritisiert der Anwalt.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Beschuldigte hatte im Vorfeld des Prozesses aufgrund des Persönlichkeitsschutzes den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt. Dies gewährte das Gericht, liess allerdings akkreditierte Journalisten unter der Auflage zu, keine Details zu nennen, die Rückschlüsse auf die Identität des Mannes ermöglichen. Gemäss



Anklage erfüllte das Verhalten des Beschuldigten objektiv die Tatbestände der versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung und der Drohung. Für diese Taten sei der Mann aber nicht schuldig. Der Staatsanwalt beantragt eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB zur Behandlung von psychischen Störungen.

Die Befragung des Beschuldigten im Gerichtssaal gestaltet sich schwierig. Auf Fragen liefert er oft keine klaren Antworten. Er wiederholt aber mehrfach, er habe ja dem anderen Mann gar nichts getan. Dieser übertreibe. Sie hätten sich nicht einmal berührt. Mit dem Messer habe er nichts gemacht, er habe es nur genommen und auf den Boden geworfen, weil der Mitarbeiter nicht auf ihn reagiert habe. Er habe ihn nicht stechen oder verletzen wollen. Eine Schnittbewegung bestreitet er. Die Frage, ob er auch finde, dass er manchmal aggressiv sei, verneint er. Ob er mit der stationären Massnahme einverstanden sei, kann er nicht klar beantworten. Er wolle nur seine Ruhe.

In seinem Plädoyer verweist der Staatsanwalt auf zahlreiche Vorstrafen des Beschuldigten wegen geringfügiger Eigentumsdelikte, Drohungen, falschen Alarms und Schreckung der Bevölkerung. Er erwähnt, dass der Mann in der Untersuchung noch gesagt habe, er habe den Mitarbeiter in Angst versetzen wollen. Dessen Angaben seien widerspruchsfrei und glaubhaft. Der Gutachter sehe ein sehr hohes Rückfallrisiko für aggressives Verhalten und Tötlichkeiten und eine wirksame Behandlung nur in einer langen, mehrere Jahre dauernden stationären Therapie. Es gelte zu verhindern, dass der Mann weitere Delikte begehe. Wenn er schon wegen eines Sirups ausraste, bestehe in Zukunft die Gefahr von Verletzten.



Keine Vorstrafen wegen Gewaltdelikten

Der Verteidiger erklärt, auf die Aussagen des Mitarbeiters könne nicht abgestellt werden, diese seien widersprüchlich. Der Beschuldigte habe sich dessen Hals mit dem Messer gar nicht näher als auf 30 Zentimeter nähern können, da zwischen ihnen die breite Theke gestanden sei. Weil es schon am subjektiven Tatbestand fehle, müsse der Beschuldigte freigesprochen werden, und eine Massnahme erübrige sich. Im Falle einer Verurteilung spricht sich der Verteidiger nur für eine ambulante Massnahme aus, die stationär eingeleitet werden solle. Erstaunt zeigt er sich über die Risikobeurteilung des Gutachters. Denn der Beschuldigte habe keine einzige Vorstrafe wegen Tötlichkeiten oder Körperverletzung.

Das Bezirksgericht spricht den IV-Rentner vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung frei und stellt fest, dass er nur den Tatbestand der Drohung im Zustand der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt habe. Durch das Behändigen des Messers sei die Drohung klar erstellt, eine versuchte Körperverletzung aber nicht, weil sich die Schnittbewegungen und ein Eventualvorsatz nicht beweisen liessen. Die Kernfrage sei, ob angesichts des eher geringfügigen Delikts eine stationäre Massnahme überhaupt verhältnismässig sei. Dies bejaht das Bezirksgericht aber. Die schwere Erkrankung des Beschuldigten lasse eine andere Massnahme gar nicht zu.

BGZ, Urteil DG190211 vom 11. 11. 2019; OGer ZH, Urteil DG190211 vom 18.08.2020
(Verfahrenseinstellung infolge Rückzugs des Strafantrages wg. Drohung)



ICD-10 Version 2022: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

Kapitel V: Psychische und Verhaltensstörungen (F00-F99)

- F00-F09 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
- F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- F20-F29 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- F30-F39 Affektive Störungen
- F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
- F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
- F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- F70-F79 Intelligenzstörung
- F80-F89 Entwicklungsstörungen
- F90-F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- F99-F99 Nicht näher bezeichnete psychische Störungen



DSM-5: Diagnostisches und Statistisches Manuel Psychischer Störungen (1/2)

22 diagnostische Kategorien (1/2):

1. Störungen der neuronalen und mentalen Entwicklung
2. Schizophrenie-Spektrum und andere psychotische Störungen
3. Bipolare und verwandte Störungen
4. Depressive Störungen
5. Angststörungen
6. Zwangsstörung und verwandte Störungen
7. Trauma- und belastungsbezogene Störungen
8. Dissoziative Störungen
9. Somatische Belastungsstörung und verwandte Störungen
10. Fütter- und Essstörungen
11. Ausscheidungsstörungen
12. Schlaf-Wach-Störungen



DSM-5: Diagnostisches und Statistisches Manuel Psychischer Störungen (2/2)

22 diagnostische Kategorien (2/2):

13. Sexuelle Funktionsstörungen
14. Geschlechtsdysphorie
15. Disruptive, Impulskontroll- und Sozialverhaltensstörungen
16. Störungen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen und abhängigen Verhaltensweisen
17. Neurokognitive Störungen
18. Persönlichkeitsstörungen
19. Paraphile Störungen
20. Andere psychische Störungen
21. Medikamenteninduzierte Bewegungsstörungen und andere unerwünschte Medikamentenwirkungen
22. Andere klinisch relevante Probleme



BGE 146 IV 1

«... die in ICD-10 oder DSM-5 kodierten Zustände [sind] nicht abschliessend. Dies erhellt mit Blick auf den vorliegenden Fall, in dem sich die psychische Störung (erst) aus dem Zusammenwirken von zwei verschiedenen Befunden ergibt, die aus legalprognostischer Sicht gemeinsam behandlungsbedürftig sind [...]. Selbst wenn jeder Einzelbefund in einem Diagnosesystem kodiert ist, ergibt sich in der Gesamtsicht wohl eine Störung sui generis, die in den diagnostischen Klassifikationen keine Entsprechung finden wird» (E. 3.5.5)

- Abschied vom bisher allgemein anerkannten Erfordernis, dass die psychische Störung in den Kategorien eines international anerkannten Klassifikationssystems zu erfassen sei
- Damit wird das Erfordernis der schweren psychischen Störung seines Gehalts beraubt und der Ausnahmecharakter der freiheitsentziehenden Massnahmen missachtet. Zudem schwere systematische Folgen.



Gerichtliche Überprüfung von Gutachten

BGer, Urteil 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015, Beurteilung von Gefährlichkeitsprognosen:

Ein Gericht muss «die gutachterliche Beurteilungsgrundlage umfassend auf ihre Nachvollziehbarkeit hin überprüfen, wobei es - insbesondere bei Vorliegen entsprechender Rügen - im Urteil sorgfältig und klar darzulegen hat, warum es einem Sachverständigen folgt oder auch nicht folgt.» (E. 3.1)

- Es ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gutachten auf Schlüssigkeit und Überzeugungskraft verlangt
- Gericht muss Gutachten selbständig beurteilen und darf die Prognoseentscheidung nicht einfach dem Sachverständigen überlassen; es fällt einen eigenverantwortlichen Entscheid in der Sache zur Gefährlichkeit



Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB

- Störung muss bereits im Zeitpunkt der Anlasstat bestanden haben, nachträglich auftretende Störung reicht nicht
- Störung muss im Urteilszeitpunkt weiterhin vorliegen
- Innerer Zusammenhang zw. Tat und Störung verlangt:
 - Anlasstat ist auf die psychische Störung zurückzuführen
 - Tat als Ausdruck der Störung



Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB

- Wiederholungsgefahr → Voraussetzung jeder stationären Massnahme
- mit Behandlung soll sich Gefahr weiterer Straftaten vermindern lassen
- Erfolgreiche Behandlung → erfolgreiche Deliktsprävention



Verhältnismässigkeit, Art. 56 Abs. 2 StGB

Verhältnismässigkeit bei jeder Massnahmeanordnung zu prüfen!

Voraussetzungen Art. 36 BV:

- Notwendigkeit der Massnahme → Strafe allein reicht nicht, um der Gefahr weiterer Delikte zu begegnen, vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. a
- Eignung → Täter ist behandlungsbedürftig und auch behandlungsfähig = therapierbar (im Sinne künftiger Straflosigkeit zu verstehen)
- Verhältnismässigkeit i.e.S. (Zumutbarkeit des Grundrechtseingriffs)



Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB

Stationäre therapeutische Massnahmen Behandlung von psychischen Störungen

¹ [...]

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ [...]



Art. 59 Abs. 4 StGB

Stationäre therapeutische Massnahmen Behandlung von psychischen Störungen

1-3 [...]

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Zu Art. 59 Abs. 3 StGB insbesondere

- Verweis auf Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 = Verzicht auf Trennungsregel von Art. 58 Abs. 2 (therapeutische Einrichtung grundsätzlich getrennt vom Strafvollzug)
- Fluchtgefahr allein reicht nicht, verlangt wird zudem eine besonders qualifizierte Gefahr weiterer Taten. Gefährlichkeit des Betroffenen muss konkret und höchstwahrscheinlich sein (BGer)



Art. 58 Abs. 2 StGB, Trennungsregel

¹ [...]

² Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59–61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.



Verhältnis Art. 59 Abs. 3 – Art. 64 (Verwahrung)

- (1) Eingangsvoraussetzungen Art. 59 Abs. 3 weniger strikt als bei Verwahrung. Kein konkreter Katalog von Anlasstaten, prinzipiell kommt jedes Verbrechen/Vergehen als Anlasstat in Frage.
- (2) Keine Untherapierbarkeit verlangt (wie bei Verwahrung), sondern im Gegenteil: Art. 59 Abs. 3 setzt Therapierbarkeit gerade voraus (!)



Ursprüngliche Gesetzesfassung von 2002 (Art. 59 Abs. 3 StGB)

Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so erfolgt die Behandlung, solange dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist, in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung, einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer getrennten Abteilung einer Anstalt nach Artikel 76 Absatz 2.

- Für geschlossenen Vollzug ursprünglich Katalogtat i.S.v. Art. 64 StGB vorausgesetzt



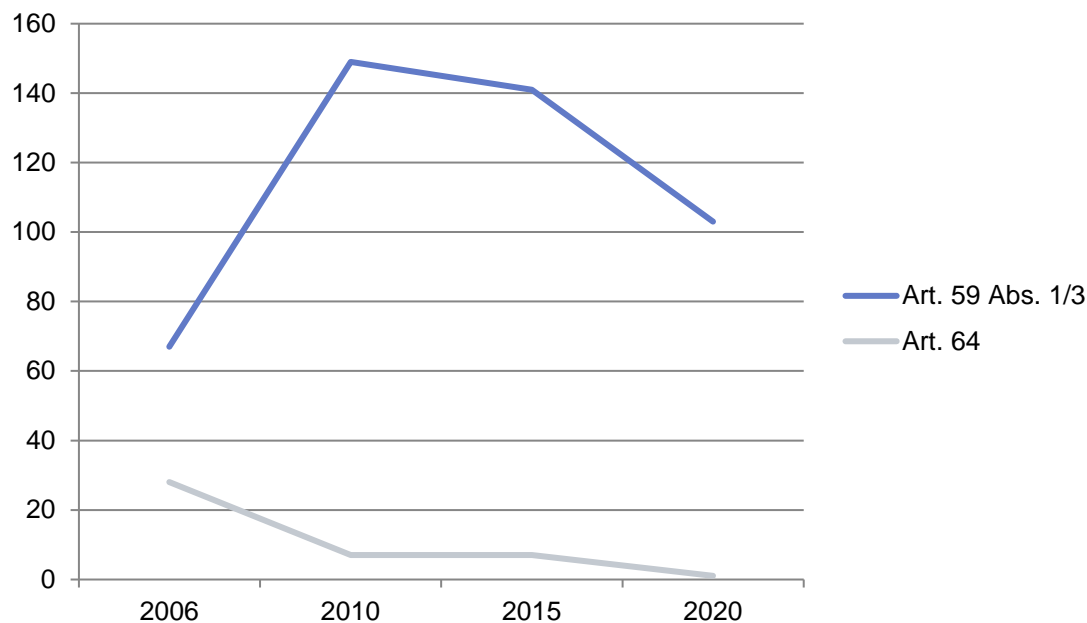
Änderung durch das Parlament

(Art. 59 Abs. 3 StGB)

- Erfordernis der Katalogtat ohne Debatte gestrichen → geschlossener Massnahmevollzug nach Art. 59 Abs. 3 bei allen Verbrechen und Vergehen möglich
- Verzicht, für den Massnahmevollzug zwingend eine davon getrennte Abteilung zu verlangen, falls dieser in einer Strafanstalt stattfindet



Angeordnete Massnahmen nach Art. 59 Abs. 1/3 und Art. 64 StGB zw. 2006 und 2020



Quelle: BfS, 17.05.2021, je-d-19.03.03.02.01.04.01a(b)



BGE 142 IV 1

Regeste

Art. 59 Abs. 3 StGB; stationäre therapeutische Behandlung von psychischen Störungen in einer geschlossenen Einrichtung oder Strafanstalt, Zuständigkeit.

Ob ein Täter gemäss **Art. 59 Abs. 3 StGB** in einer geschlossenen Einrichtung oder Strafanstalt nach **Art. 76 Abs. 2 StGB** unterzubringen ist, ist eine Vollzugsfrage, die von den Vollzugsbehörden zu beurteilen ist (E. 2).

→ nicht Gericht entscheidet, sondern Vollzugsbehörde



BGE 142 IV 1

Vorgehen Bundesgericht bei Auslegung von Art. 59 Abs. 3:

- In allen Amtssprachen deutet der Wortlaut von Art. 59 Abs. 3 StGB darauf hin, dass der Gesetzgeber den Entscheid über die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung als Vollzugsmodalität der Vollzugsbehörde übertragen wollte.
- Gleiches Ergebnis bei historischer Auslegung: therapeutische Behandlung in geschlossener Einrichtung weise engen Bezug zur Verwahrung auf. Entstehungsgeschichte von Art. 59 Abs. 3 lege nahe, dass Gesetzgeber die Bestimmung als Vollzugsvorschrift verstand.
- Systematisch: Bundesgericht zeigt auf, welche Konsequenzen es hätte, wenn Art. 59 Abs. 3 keine Vollzugsfrage wäre.



BGE 142 IV 1 – Gegenargumente StPO

Art. 19 Erstinstanzliches Gericht

¹ Das erstinstanzliche Gericht beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

² Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von:

- a. Übertretungen;
- b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB⁴, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.



BGE 142 IV 1 – Gegenargumente StPO

Art. 82 Einschränkungen der Begründungspflicht

¹ Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es:

- a. das Urteil mündlich begründet; und
- b. nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht.

StPO-Revision 2023: Hinweis auf jeweils «Absatz 3» wird gestrichen!



Art. 60 StGB, Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

³ Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

⁴ [...]



Art. 60 StGB, Suchtbehandlung

1-3 [...]

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.



Art. 60 StGB, Einzelerfordernisse

- Symptomtat: Verbrechen oder Vergehen, aber auch: Übertretung (vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB, Art. 19a Ziff. 4 BetmG)
- Adressaten: Suchtstoff- oder in anderer Weise Abhängige
- Innerer Zusammenhang zwischen Sucht und Anlasstat
 - Tat unter Suchteinfluss
 - Deliktische Suchtmittelbeschaffung
 - Sucht als Auslöser für Bedürftigkeit und Delinquenz
- Wiederholungsgefahr: Gefahr weiterer Taten, Zusammenhang mit Sucht
- Eignung der Behandlung, künftig suchtbedingte Taten zu verhindern
- Verhältnismässigkeit: ambulante Massnahme geht der stationären vor



Art. 19a Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse bestraft.

2. [...]

3. [...]

4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn der Richter in eine Heilanstalt einweisen. Artikel 44 des Strafgesetzbuches* gilt sinngemäss.

* SR 311.0. Heute Art. 60 und 63.



Art. 61 StGB, Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so **kann** ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³⁻⁵ [...]



Art. 61 StGB, Massnahmen für junge Erwachsene

1-2 [...]

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt **höchstens vier Jahre**. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.



Art. 9 Abs. 2 StGB, Persönlicher Geltungsbereich

¹ [...]

² Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten. Sind gleichzeitig eine vor und eine nach der Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist Artikel 3 Absatz 2 JStG anwendbar.



Verurteilungen von Erwachsenen für ein Vergehen o. Verbrechen (Schweiz) nach Alter (BfS, Stand Strafregister: 07.04.2021)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Total:	109'833	112'630	113'913	112'413	111'969	108'419	109'092	106'977	95'263
18-19 J.	5'532	5'455	4'858	4'614	4'569	4'301	4'314	4'105	4'182
20-24 J.	20'810	20'271	18'827	18'113	17'701	16'607	16'399	15'300	14'040
25-29 J.	19'510	19'947	19'344	18'570	18'100	17'516	17'594	16'745	14'693
30-34 J.	15'420	16'125	16'751	16'070	15'850	15'553	15'344	15'256	13'386
35-39 J.	11'592	12'405	12'987	13'071	12'946	12'851	13'059	12'920	11'601
40-44 J.	10'679	10'916	11'067	11'000	11'173	10'359	10'502	10'425	9'182
45-49 J.	9'068	9'536	10'256	10'089	9'976	9'617	9'459	9'506	7'957
50-59 J.	10'948	11'540	12'602	13'234	13'723	13'672	14'043	14'060	12'567
60-69 J.	4'464	4'572	4'998	5'401	5'409	5'429	5'678	5'902	5'131
70+ J.	1'810	1'863	2'223	2'251	2'522	2'514	2'700	2'758	2'524



Einzelefordernisse Art. 61 StGB

- Anlasstat: Verbrechen oder Vergehen
- Adressaten: junge Erwachsene mit Störung der Persönlichkeitsentwicklung
- Innerer Zusammenhang zwischen Tat und Störung der Persönlichkeitsentwicklung
 - Tat unter Einfluss der Störung begangen
 - Störung als Auslöser für Bedürftigkeit und Delinquenz
- Wiederholungsgefahr: Gefahr weiterer Taten, Zusammenhang Störung
- Eignung der Behandlung, künftige Taten zu verhindern (indem Defizite des Betroffenen angegangen werden, vgl. Art. 61 Abs. 3)



Art. 61 Abs. 3 StGB

1-2 [...]

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4-5 [...]



Art. 75 Abs. 1 StGB, Vollzug von FS, Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. [...]

²⁻⁶ [...]



BGE 125 IV 237

Regeste

Art. 100^{bis} (alt)StGB; Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt; Voraussetzungen. Eine Einweisung ist auch nach schweren Anlasstaten möglich. In dem Masse aber, in dem der junge Erwachsene in Person und Tat dem Erwachsenenstrafrecht zugeordnet werden muss, erhöhen sich die Anforderungen für eine Einweisung. Gefährliche Gewalttäter gehören nicht in diese Anstalt (E. 6b; Konkretisierung der Rechtsprechung).

- Selbst bei erfüllten VSS ist die Einweisung in eine Einrichtung für junge Erwachsene fakultativ (allg. Problematik, gilt auch für stationäre Behandlung von psychischen Störungen und Süchten)
- Zielkonflikt: Prävention < > Vergeltung
- Rechtsgleichheit? gleiche Tat – ungleiche Folgen



Regel:

Wenn max. Dauer der Massnahme < 2/3 der Strafzeit: kein Aussetzen der FS durch Massnahme.

Ausnahme:

Massnahme und Aussetzen des Strafvollzugs dann, wenn Erfolgsaussichten besonders günstig, d.h. wenn Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch Vollzug der Freiheitsstrafe mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt (BGer, 6B_737/2009, Urteil vom 28. Januar 2010, E. 2; so bereits BGE 107 IV 20, 23 f. E. 5b, betr. aArt. 44 StGB, Einweisung in Trinkerheilanstalt).



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 5 Verwahrung (Art. 64 ff. StGB)



Art. 64, Verwahrung Voraussetzungen und Vollzug

¹ [...]

1bis [...]

² **Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus.** Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

³ [...]

⁴ [...]



Verwahrung von geistig Abnormen (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB \approx Art. 64 Abs. 1 lit. b) – mittlerer Insassenbestand

(BfS, Auszug aus T 19.3.5.2.38)

Stand Datenbank: 27.11.2013. Danach nicht mehr erfasst.

Jahr	Total	davon m.	< 25 J.	25-34	35-44	> 44
1985	52	51	3	18	15	16
1990	51	50	2	22	18	9
1995	65	65	3	23	27	13
2000	123	121	4	26	48	45
2006	213	205	6	36	56	115
2013	141	137	1	10	37	93



Verwahrung (Art. 64 StGB) – Anordnungen

(BfS, Auszug aus T 19.3.3.2.1.4.1)

Stand Datenbank: 11.10.2007. Danach nicht mehr erfasst.

Jahr	Total	davon m.	< 25 J.	25-34	35-44	> 44
1985	12	12	2	7	2	1
1990	12	11	3	5	3	0
1995	12	12	2	4	2	4
2000	19	18	2	4	6	6
2005	16					
2010	5					
2015	3					



Verwahrung von geistig Abnormen (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB \approx Art. 64 Abs. 1 lit. b) – Austritte

(BfS, Auszug aus T 19.3.5.2.39)

Stand Datenbank: 11.10.2007. Danach nicht mehr erfasst.

Jahr	Total (inkl. verstorben)
1985	17
1990	11
1995	4
2000	3
2006	2



Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB, Verwahrung

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. [...]; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB – Voraussetzungen

- Anlasstat:
 - tatbestandsmässig und rechtswidrig, nicht zwingend schuldhaft verübt
 - Deliktskatalog, Aufzählung nicht abschliessend → Delikte mit Höchststrafe von 5 Jahren
 - schwere Beeinträchtigung der physischen, psychischen o. sexuellen Integrität einer andern Person (auch Versuch, Fahrlässigkeitsdelikte genügen daher nicht)
- Erhebliche psychische Störung und Gefahr weiterer Taten
- Subsidiarität gegenüber einer Massnahme nach Art. 59 StGB



Art. 64 Abs. 1 StGB

Anforderungen an die Anlasstat

- Rein materielle Schäden reichen nicht: Eigentums- und Vermögensdelikte ohne Gewalt- und Drohungskomponente scheiden aus, auch wenn mit 5 J. FS oder mehr bedroht
- keine ausschliesslich gegen Gemeinrechtsgüter gerichtete Straftaten, auch wenn mit 5 J. FS oder mehr bedroht
- Erfordernis der schweren Beeinträchtigung ist auch auf die in Art. 64 Abs. 1 genannten Taten zu beziehen



Bsp. Raub, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- Fehlt dabei eine schwere Beeinträchtigung, scheidet Raub als Anlasstat für eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 aus



Bsp. Brandstiftung, Art. 221 StGB

¹ Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

² Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

³ Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

➤ Soweit Brandstiftung lediglich qualifizierte Sachbeschädigung darstellt («zum Schaden eines anderen»): keine Anlasstat



BGE 139 IV 57

Regeste

Art. 64 Abs. 1 StGB; schwere Beeinträchtigung durch Anlasstat als Voraussetzung der Verwahrung. Die Verwahrung setzt eine (eingetretene oder beabsichtigte) schwere Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer andern Person voraus. Das gilt für alle Anlasstaten im Sinne von **Art. 64 Abs. 1 StGB**. Die schwere Beeinträchtigung beurteilt sich nach objektivem Massstab (E. 1.3.3).

«**1.3.3** [...] Nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmung kommen nur "schwere" Straftaten in Betracht, und zwar sowohl als Anlasstaten wie als ernsthaft zu erwartende Folgetaten. Dem entspricht das Kriterium der schweren Beeinträchtigung in **Art. 64 Abs. 1 StGB**. Ihm kommt weiter eine eigenständige Bedeutung insoweit zu, als es die Verwahrung bei einer rein "materiellen" Beeinträchtigung ausschliesst.»



Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB, psychische Störung

- Zustände, die von der medizinisch-psychischen Norm oder ihrer Bandbreite abweichen
- Zustände von Schwachsinn, Persönlichkeitsstörungen, psychogene Fehlentwicklungen inkl. Neurosen sowie Geisteskrankheiten
- Praxis BGer → psychopathologische Zustände von gewisser Ausprägung oder relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Erkrankungen
- Also: nicht jede geistige Anomalie im weiten medizinischen Sinne fällt unter die psychische Störung i.S.v. Art. 59/64 StGB.



Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB

Konnex zw. Anlasstat und psychischer Störung

- abnormer Geisteszustand bereits im Zeitpunkt der Tat; Auftreten erst später → keine Verwahrung
- Tat als Ausdruck der psychischen Störung (wie Art. 59 StGB)
- Wenn Störung beim Täter zwar gegeben, aber kein innerer Zusammenhang zwischen Taten und Störung
→ keine Anwendung von Art. 64



Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB Gefährlichkeit (Rückfallgefahr)

- Verwahrung hängt von Gefährlichkeitsprognose ab, diese gestützt auf psychische Störung zu belegen
- Gesetz: «wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht» → hohe Wahrscheinlichkeit künftiger Tatbegehung
- Wichtig: die ernsthaft zu erwartenden Delikte müssen von gleicher Art wie die Anlasstat sein



Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB

Subsidiarität

Verwahrung erst zulässig, wenn:

- «die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht» → Täter erscheint als nicht therapierbar
- Für gefährliche, aber therapierbare Täter ist Art. 59 (Abs. 3) vorgesehen
- Subsidiarität → Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips (bereits in Art. 56 Abs. 1 und Art. 56a Abs. 1 festgehalten)
- Umsetzung Subsidiaritätsklausel? H.L. verlangt im Regelfall, dass zumindest ein ernsthafter Behandlungsversuch unternommen wurde und dieser scheiterte



Art. 56 Abs. 2 StGB, Grundsätze

¹ [...]

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³⁻⁶ [...]



Art. 56a Abs. 1 StGB

Zusammentreffen von Massnahmen

¹ Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

² [...]



Art. 56 Abs. 3 StGB, Gutachten

1-2 [...]

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4-6 [...]



BGer, Urteil 6B_582/2017 vom 19.06.2018

Gegenstand: Anordnung der Verwahrung (Anforderungen an Gutachten)

E. 2.2.3. Das (Prognose-) Gutachten erfordert eine **umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses**. Dazu gehören namentlich die herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie die Untersuchungsmethode. Im Rahmen der geltenden wissenschaftlichen Standards besteht Methodenfreiheit. Die Wahl der Methode liegt im Ermessen des Sachverständigen. Sie muss aber begründet werden. Weiter soll der Gutachter nachvollziehbar darlegen, wie er zu seinen Ergebnissen gelangt ist. Ansonsten kann das Gericht seine Pflicht nicht erfüllen, die Qualität der Prognose eigenständig zu überprüfen (so bereits Urteil 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015, E. 2.3).



BGer, Urteil 6B_582/2017 vom 19.06.2018

E. 2.2.3. [...] **Standardisierte Prognoseinstrumente** (wie PCL-R, Static-99, FOTRES etc.) beruhen auf verallgemeinerten statistisch-empirischen Befunden. Jedes dieser Instrumente kann nur ein Hilfsmittel sein, eines von mehreren Werkzeugen, mit denen der Gutachter die Prognose erarbeitet. Es liefert gegebenenfalls Anhaltspunkte über das strukturelle Grundrisiko, für sich allein indessen keine fundierte individuelle Gefährlichkeitsprognose. Hierfür bedarf es einer weitergehenden, differenzierten Einzelfallanalyse durch den Sachverständigen.



BGer, Urteil 6B_582/2017 vom 19.06.2018

E. 2.2.6. Standardisierte Instrumente der Risikoprognose decken nur die **typischen** Merkmale eines bestimmten Täter**kollektivs** ab. Damit genügen sie der Vorgabe, dass die Gefährlichkeitsprognose aus sämtlichen relevanten Aspekten **des Einzelfalls** hergeleitet werden muss, von vornherein nur unvollständig. [...] Sie allein genügen daher den gesetzlichen Anforderungen (Art. 56 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 StGB) nicht und ersetzen keine fundierte Einzelfallbetrachtung.



False positives – False negatives

(nach KUNZ/SINGELNSTEIN, Kriminologie, 7. A., Bern 2016, § 21 N 28 f.)

Rechenbeispiel:

- Gefährlichkeit von 100 Individuen soll prognostiziert werden.
- Annahme: zehn sind tatsächlich gefährlich und 90 tatsächlich ungefährlich (das weiss Gutachter aber nicht).
- Fehlerquote bei Prognoseerstellung beträgt 10%.
- Von den zehn Gefährlichen werden neun zutreffend erkannt und von den 90 Ungefährlichen irrtümlich neun als gefährlich qualifiziert.
- Somit insgesamt 18 Personen als gefährlich einstuft, Diagnose stimmt jedoch nur in 50% der Fälle → 50% false positives
- 82 als ungefährlich eingeschätzt, davon wäre jedoch eine Person tatsächlich gefährlich → 1,23% false negatives



Baxstrom-Experiment

- *Baxstrom* 1956 wg. Angriffs (assault) verurteilt → keine Freilassung nach Ablauf FS, da als geistig krank und gefährlich eingestuft
- Supreme Court: Verlängerung Freiheitsentzug nur nach jury-Verfahren; betraf neben B. 966 weitere als krank-gefährlich Eingestufte
- Reaktion Staat New York: Alle *entlassen*, teils in zivile psychiatr. Kliniken überführt, teils ganz freigelassen

Entwicklung:

- In **zivile Anstalten** Überführte (199 P.): 15% begingen körperlichen Übergriff (assault), **nur bei ihnen** Bewahrheitung der Gefährlichkeitsprognose; 85% zu *Unrecht als gefährlich* eingestuft
- **Freigelassene** (98 P.): nur 4 P. wegen entspr. Taten erneut in gleiche Anstalten eingewiesen → **< 2%**. Bei 15% gewalttätiges Verhalten festgestellt, aber ohne Wiedereinweisung als Folge.
 - D.h.: Über 80% der Insassen, die gefährlich eingestuft und unbefristet inhaftiert werden sollten, erwiesen sich als *völlig ungefährlich* (!)



Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB, Verwahrung

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. [...]



(alt) Art. 42 aStGB Sichernde Massnahmen Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern

1. Hat der Täter schon zahlreiche Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt und wurde ihm deswegen durch Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen oder eine Arbeitserziehungsmassnahme die Freiheit wähen insgesamt mindestens zwei Jahren entzogen, oder war er an Stelle des Vollzugs von Freiheitsstrafen bereits als Gewohnheitsverbrecher verwahrt, und begeht er innert fünf Jahren seit der endgültigen Entlassung ein neues vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen, das seinen Hang zu Verbrechen oder Vergehen bekundet, so kann der Richter an Stelle des Vollzuges einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe die Verwahrung anordnen.

2. – 5. [...]



Art. 65 Abs. 2 StGB, Nachträgliche Verwahrung

¹ [...]

² Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.



Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

[...]



Protokoll Nr. 7 zur EMRK, Art. 4 (ne bis in idem)

Art. 4 Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

(1) Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

(2) Absatz 1 schliesst die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

(3) [...]



Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 (StGB)

2. Anordnung und Vollzug von Massnahmen

¹ Die Bestimmungen des neuen Rechts über die Massnahmen (Art. 56–65) und über den Massnahmenvollzug (Art. 90) sind auch auf die Täter anwendbar, die vor deren Inkrafttreten eine Tat begangen haben oder beurteilt worden sind. Jedoch gilt:

- a. Die nachträgliche Anordnung der Verwahrung nach Artikel 65 Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die Verwahrung auch gestützt auf Artikel 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts möglich gewesen wäre.
- Verstoss gegen Rückwirkungsverbot ! (Art. 2 Abs. 1 StGB), altes Recht kannte nachträgliche Anordnung der Verwahrung nicht



Art. 123a BV

Angenommen in der Volksabstimmung vom 08.02.2004

¹ Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

² Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.



Lebenslängliche Verwahrung

Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB (in Kraft seit 01.08.2008)

^{1bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.



Zusätzliche Erfordernisse der lebenslänglichen Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB (im Vgl. zu Abs. 1)

- Anlasstat: Abschliessender Katalog von Verbrechen
- Besonders schwere Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer anderen Person
- Sehr hohe Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung eines solchen Verbrechens (vgl. Katalogtaten)
- Als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft



BGE 141 IV 423

E. 4.3.4. Art. 64 Abs. 1^{bis} lit. a StGB setzt voraus, dass der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person "besonders schwer" ("particulièrement grave"; "particolarmente grave") beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Ob einzelne Katalogtaten diese Voraussetzung in jedem Falle *eo ipso* erfüllen, kann hier dahingestellt bleiben. Die Katalogtat der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB jedenfalls führt nicht *eo ipso* zu einer besonders schweren Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität. Unter den Tatbestand von Art. 189 Abs. 1 StGB können ganz unterschiedliche, mehr oder weniger schwerwiegende Verhaltensweisen fallen. Art. 189 Abs. 1 StGB droht denn auch alternativ zu Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren Geldstrafe an.»[^]



BGE 140 IV 1, 10

Regeste

Art. 64 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{bis} lit. c StGB; lebenslängliche Verwahrung, dauerhafte Nichttherapierbarkeit.

Lebenslänglich verwahrt werden darf nur, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist.

«**E. 3.2.4** [...] Im Hinblick auf die Behandlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 64 Abs. 1^{bis} lit. c StGB ist nicht (nur) eine langfristige Nichttherapierbarkeit erforderlich, wie sie bereits die ordentliche Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB voraussetzt, sondern eine solche, die dauerhaft ist, d.h. für immer unveränderlich besteht.»



Art. 64b StGB, Prüfung der Entlassung (aus Verwahrung)

- ¹ Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:
 - a. mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);
 - b. mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 65 Abs. 1).
- ² Die zuständige Behörde trifft die Entscheide nach Absatz 1 gestützt auf:
 - a. einen Bericht der Anstaltsleitung;
 - b. eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4;
 - c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2;
 - d. die Anhörung des Täters.



Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1)-(3) [...]

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.



Art. 64c StGB, Prüfung der Entlassung aus der lebenslängl. Verwahrung und bedingte Entlassung

¹ Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhrter Straftäter.

² Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, der Täter könne behandelt werden, so bietet sie ihm eine Behandlung an. Diese wird in einer geschlossenen Einrichtung vorgenommen. Bis zur Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung nach Absatz 3 bleiben die Bestimmungen über den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung anwendbar.



Art. 64c StGB, Prüfung der Entlassung aus der lebenslängl. Verwahrung und bedingte Entlassung

1-2 [...]

³ Zeigt die Behandlung, **dass sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat** und so weit verringern lässt, **dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt**, so hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung auf und ordnet eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59–61 in einer geschlossenen Einrichtung an.

⁴ Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64a.



Art. 64c StGB, Prüfung Entlassung aus der lebenslängl. Verwahrung und bedingte Entlassung

1-4 [...]

⁵ Zuständig für die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung und für die bedingte Entlassung ist das Gericht, das die lebenslängliche Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet gestützt auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁶ Die Absätze 1 und 2 gelten auch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, welcher der lebenslänglichen Verwahrung vorausgeht. Die lebenslängliche Verwahrung wird frühestens gem. Abs. 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Strafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüsst hat.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 6 Straf- und Massnahmenvollzug



Strafvollzug – Überblick

- Vollzugsanordnung (Art. 76 StGB)
 - Stufenvollzug: Vollzugsöffnungen gemäss Vollzugsplan (Art. 75 Abs. 3 StGB)
 - bedingte Entlassung (Art. 62 f. und 86 ff. StGB)
 - endgültige Entlassung (Art. 88 StGB)
- Ausnahme: Nachträgliche Anordnung von Massnahmen



Vollzugsanordnung (Art. 76 Abs. 1 StGB)

¹ Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen.



Vollzugsplan (Art. 75 Abs. 3 StGB)

³ Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.



Bedingte Entlassung (Art. 86 Abs. 1-3 StGB)

- ¹ Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.
- ² Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung ein. Der Gefangene ist anzuhören.
- ³ Wird die bedingte Entlassung verweigert, so hat die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann.



Rechtliche Grundlagen – Überblick

- Art. 123 BV
 - Kantonales und interkantoniales Recht
 - StGB/StPO
- Internationale Übereinkommen



Art. 123 BV

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den **Straf- und Massnahmenvollzug** sind die **Kantone** zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- ³ **Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen.** Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:
[...]



Kantonales Vollzugsrecht des Kt. Zürich

- Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG, 331)
- Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV, 331.1)



Konkordatsrecht





Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahme

<https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/justizvollzug-wiedereingliederung.html>

<https://www.osk-web.ch/rechtserlasse/>



Art. 2 Ostschweizer Konkordat – Organisation

Oberstes Organ des Konkordats ist die **Strafvollzugskommission**. Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.

Die Strafvollzugskommission:

a) übt die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung des Konkordats aus und entscheidet in Streitfällen;

[...]

c) erlässt **Richtlinien** zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Beteiligten als **verbindlich** erklärt werden können;

[...]



Verbindlich erklärte Richtlinien und Empfehlungen der Strafvollzugskommission (Ostschweizer K.)

[Richtlinien über die besonderen Vollzugsformen \(GA, EM & HG\) \(PDF, 426 kB\)](#)

[Richtlinien über den risikoorientierten Sanktionenvollzug \(ROS\) \(PDF, 506 kB\)](#)

[Richtlinien über den Vollzug bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen \(PDF, 52 kB\)](#)

[Richtlinien für die Vollzugsplanung \(PDF, 52 kB\)](#)

[Richtlinien über die Laufakte \(PDF, 261 kB\)](#)

[Richtlinien über das Arbeitsentgelt in Vollzugsanstalten \(gültig bis 31.12.2021\) \(PDF, 21 kB\)](#)

[Richtlinien über das Arbeitsentgelt \(gültig ab 1.1.2022\) \(PDF, 149 kB\)](#)

[Richtlinien betr. die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen \(gültig ab 1.1.2022\) \(PDF, 152 kB\)](#)

[Richtlinien über das Disziplinarrecht \(PDF, 522 kB\)](#)

[Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung \(PDF, 53 kB\)](#)

[Richtlinien über das Arbeits- und Wohnexternat sowie die elektronische Überwachung \(PDF, 117 kB\)](#)

[Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug \(PDF, 151 kB\)](#)

[Richtlinien über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung \(PDF, 282 kB\)](#)

[Richtlinien über die stationären Suchttherapien \(PDF, 30 kB\)](#)

[Richtlinien über die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug \(PDF, 242 kB\)](#)

[Richtlinien für das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug \(PDF, 43 kB\)](#)

[Empfehlung für den Vollzug der Verwahrung \(PDF, 79 kB\)](#)



Systematik des StGB AT (1/3)

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

- Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe Art. 34 - Art. 41
- Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen Art. 42 - Art. 46
- Dritter Abschnitt: Strafzumessung Art. 47 - Art. 51
- Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens Art. 52 - Art. 55a



Systematik des StGB AT (2/3)

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

- Erster Abschnitt: Therapeutische Massnahmen und Verwahrung Art. 56 - Art. 65
- Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen Art. 66 - Art. 73



Systematik des StGB AT (3/3)

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen Art. 74 - Art. 92a

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung Art. 93 - Art. 96



Internationales Vollzugsrecht

- EMRK
 - Rspr. des EGMR
- UNO-Pakt II
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
 - Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze des Europarates



Art. 91 StGB - Disziplinarrecht

¹ Gegen Gefangene und Eingewiesene, welche in schuldhafter Weise gegen Strafvollzugsvorschriften oder den Vollzugsplan verstossen, können Disziplinarsanktionen verhängt werden.

² Disziplinarsanktionen sind:

- a. der Verweis;
- a. der zeitweise Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte;
- b. die Busse; sowie
- c. der Arrest als eine zusätzliche Freiheitsbeschränkung.

³ Die Kantone erlassen für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht. Dieses umschreibt die Disziplinarartbestände, bestimmt die Sanktionen und deren Zumessung und regelt das Verfahren.



Vollzugsanordnung

Wann?

Wo?

Wie?



Vollzugsanordnung (Art. 439 StPO – Vollzug von Strafen und Massnahmen)

¹ [...]

² Die Vollzugsbehörde erlässt einen **Vollzugsbefehl**.

³ Rechtskräftige Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen sind **sofort** zu vollziehen:

- a. bei Fluchtgefahr;
- b. bei erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit; oder
- c. wenn die Erfüllung des Massnahmenzwecks anders nicht gewährleistet werden kann.

⁴ [...]



§ 48 ZH-JVV

¹ Das Amt bietet die verurteilte Person (...) zum offenen oder geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe auf.

² Das Amt legt den Strafantrittstermin so fest, dass der verurteilten Person eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt.

³ Es **kann** auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch

- a. **erhebliche Gesundheitsrisiken** oder andere **erhebliche, nicht wieder gutzumachende Nachteile** vermieden werden und
- b. weder der Vollzug der Strafe in Frage gestellt noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen.

⁴ Das **Gesuch um Verschiebung des Strafantrittstermins** ist zu begründen, Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich vorzulegen. Das Gesuch ist sofort nach Kenntnis des Verschiebungsgrundes zu stellen.



Art. 372 Abs. 1 StGB – Pflicht zum Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Die Kantone vollziehen die von ihren Strafgerichten auf Grund dieses Gesetzes ausgefallten Urteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.



Art. 84 StGB – Vollzug von Freiheitsstrafen / Beziehungen zur Aussenwelt

¹ Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. **Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern.**

² [...]



Art. 9 Abs. 3 Ostschweizer Konkordat

Vorbehalten bleiben:

- a) [...];
- b) [...];
- c) [...];
- d) die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammen-setzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs-oder Ausbildungssituation oder mit **Rücksicht auf das familiäre Umfeld** dadurch erleichtert wird. Soweit der einweisende Kanton für Entscheide zuständig ist, wendet er dieses Konkordat und die Richtlinien der Strafvoll-zugskommission an.

Untersuchungsgefängnis Champ-Dollon (GE) (1/2)





JVA Thorberg (BE)





Art. 76 StGB – Vollzugsort

- ¹ Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen.
- ² Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht.



Offener Vollzug – Vollzugszentrum Bachtel (ZH)





Geschlossener Vollzug – JVA Pöschwies (ZH)





Spazierhof Hochsicherheitsabteilung Pöschwies (ZH)





Alternative Vollzugsformen im Bereich der unterjährigen Freiheitsstrafen

- Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB)
- gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB)
- Elektronische Überwachung (Art. 79b StGB)



Art. 77b – Halbgefängenschaft (1/2)

¹ Auf Gesuch des Verurteilten hin **kann** eine Freiheitsstrafe von **nicht mehr als 12 Monaten** oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht; und
- b. der Verurteilte einer geregelten **Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung** von **mindestens 20 Stunden pro Woche** nachgeht.

² Der Gefangene setzt seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die **Ruhe- und Freizeit** in der Anstalt.



Art. 77b – Halbgefängenschaft (2/2)

³ Die Halbgefängenschaft kann in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses durchgeführt werden, wenn die notwendige Betreuung des Verurteilten gewährleistet ist.

⁴ Erfüllt der Verurteilte die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder leistet er die Halbgefängenschaft trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen, so wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug vollzogen.



Art. 79a – gemeinnützige Arbeit (1/3)

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von **nicht mehr als sechs Monaten**;
- b. eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten; oder
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.

² Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.



Art. 79a – gemeinnützige Arbeit (2/3)

³ Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von **sozialen Einrichtungen**, Werken in **öffentlichem Interesse** oder **hilfsbedürftigen Personen** zu leisten. Sie wird unentgeltlich geleistet.

- Arbeiten für die Allgemeinheit (staatliche Stellen in Spitälern Heime, etc.)
- Hilfstätigkeiten für alte oder behinderte Menschen
- Meliorationen
- Arbeiten zum Unterhalt von Naturreservaten + Wanderwegen
- Beseitigung von Schäden von Naturkatastrophen
- Einrichtung von Spielplätzen
- etc.



Art. 79a – gemeinnützige Arbeit (3/3)

⁴ **Vier Stunden** gemeinnütziger Arbeit entsprechen **einem Tag Freiheitsstrafe**, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen.

⁵ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Bei gemeinnütziger Arbeit zum Vollzug einer Busse beträgt die Frist höchstens ein Jahr.

⁶ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen oder nicht innert Frist leistet, wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen oder die Geldstrafe oder die Busse vollstreckt.

Art. 79b – Elektronische Überwachung (1/3)

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von **20 Tagen bis zu 12 Monaten**; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.





Art. 79b – Elektronische Überwachung (2/3)

² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. der Verurteilte über eine **dauerhafte Unterkunft** verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten **Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung** von **mindestens 20 Stunden pro Woche** nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen **zustimmen**; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten **Vollzugsplan** zustimmt.



Art. 79b – Elektronische Überwachung (3/3)

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im **Normalvollzug** oder in der Form der **Halbgefängenschaft** anordnen oder die dem Verurteilten zustehende **freie Zeit einschränken**.



Art. 75 StGB – Vollzug von Freiheitsstrafen / Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. [...]

² [...]

³ Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein **Vollzugsplan** erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die **Vorbereitung der Entlassung**.

⁴ Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

⁵ [...]

⁶ [...]



Art. 75a Abs. 2 StGB

² **Vollzugsöffnungen** sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung.



Art. 77a StGB – Arbeitsexternat und Wohnexternat

¹ Die Freiheitsstrafe wird in der Form des **Arbeitsexternats** vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, **in der Regel** mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

² Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von **angemessener** Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung.

³ Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des **Wohn- und Arbeitsexternats**. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.



Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

¹ Hat der Gefangene **zwei Drittel** seiner Strafe, **mindestens aber drei Monate** verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

² [...]

³ [...]

⁴ [...]

⁵ Bei einer **lebenslangen** Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach **15**, nach Absatz 4 frühestens nach **zehn Jahren** möglich.



Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

¹ [...]

² [...]

³ [...]

⁴ Hat der Gefangene die **Hälfte** seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so kann er **ausnahmsweise** bedingt entlassen werden, wenn **ausserordentliche**, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen.

⁵ Bei einer **lebenslangen** Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach **15**, nach Absatz 4 frühestens nach **zehn Jahren** möglich.



Voraussetzungen einer bedingten Entlassung

- Mindestdauer der Strafverbüßung (2/3 der Strafzeit; mind. 3 Mte. bzw. 15 J.)
 - Materielle Voraussetzungen
 - Verhalten im Strafvollzug
 - Bewährungsaussichten
- «Im Rahmen der **Gesamtwürdigung** sind neben dem gesamten **Vorleben** und der **Persönlichkeit** vor allem die neuere Einstellung, der Grad der Reife einer allfälligen Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden **Lebensverhältnisse** des Täters zu prüfen» (BGE 104 IV 281, Regeste)



Materielle Voraussetzungen einer bedingten Entlassung

- **Vorleben** → Vorstrafen
- Täterpersönlichkeit
- Verhalten des Täters
- Lebensverhältnisse nach Entlassung



Materielle Voraussetzungen einer bedingten Entlassung

- Vorleben
 - **Täterpersönlichkeit**
 - Verhalten des Täters
 - Lebensverhältnisse nach Entlassung
- Einsicht in Schwere der Straftat
 - Reifung und Festigung der Persönlichkeit
 - Abkehr von bisheriger Delinquenz
 - Reue
 - Therapiefortschritte



Materielle Voraussetzungen einer bedingten Entlassung

- Vorleben
- Täterpersönlichkeit
 - Rücksichts- und Gewissenlosigkeit
 - Fehlen moralischer Hemmungen
 - Bemühungen um Wiedergutmachung
- **Verhalten des Täters**
- Lebensverhältnisse nach Entlassung



Materielle Voraussetzungen einer bedingten Entlassung

- Vorleben
- Täterpersönlichkeit
- Verhalten des Täters
 - Sozialer Empfangsraum
- **Lebensverhältnisse nach Entlassung**
 - Zukunftspläne
 - Flankierende Massnahmen



Materielle Voraussetzungen einer bedingten Entlassung

- (1) Rückfallrisiko vs. Rang des ev. bedrohten Rechtsguts
- (2) Differenzialprognose
- (3) Möglichkeit der behördlichen Kontrolle während der Probezeit



Art. 87 StGB – Probezeit

¹ Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem **Strafrest** entspricht. Sie beträgt jedoch **mindestens ein Jahr** und **höchstens fünf Jahre**.

² Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit **Bewährungshilfe** an. Sie kann dem bedingt Entlassenen **Weisungen** erteilen.

³ [...]



BGE 107 IV 88, 89 E. 3.a – Inhalt von Weisungen

«Die Art einer bestimmten Weisung ist nach **fürsorgnerischen**, **kriminall-pädagogischen** oder **medizinisch-therapeutischen** Bedürfnissen zu wählen.

Die Weisung selbst darf nicht willkürlich und nicht so sein, dass ihre Auswirkung einer Nebenstrafe oder sichernden Massnahme gleichkommt.

Nach dem Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** darf eine vom Zweck her an sich erlaubte Weisung im konkreten Fall nicht über Gebühr einschneidend sein und nur angeordnet werden, wenn der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters aufgewogen wird durch die **Art** und die **Schwere** der zu sühnenden Tat oder der Delikte, die der Täter in Zukunft allenfalls begehen könnte, oder durch die Grösse der **Wahrscheinlichkeit** neuer Straftaten.»



Inhalt von Weisungen in der Praxis

- Arbeitsplatz
- ärztliche, psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung
- Aufsicht der Alkoholikerfürsorge (BGE 101 Ib 455)
- Einsicht in Geschäftskorrespondenz (bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, BGE 107 IV 90)



Art. 88 StGB - Bewährung

Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig entlassen.



Art. 89 StGB – Nichtbewährung (1/2)

¹ Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an.

² Ist trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens **nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird**, so verzichtet das Gericht auf eine Rückversetzung. Es kann den Verurteilten verwarnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der von der zuständigen Behörde ursprünglich festgesetzten Dauer verlängern. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung. Die Bestimmungen über die Bewährungshilfe und die Weisungen sind anwendbar (Art. 93-95).

[...]



Art. 89 StGB – Nichtbewährung (2/2)

³ **Entzieht** sich der bedingt Entlassene der **Bewährungshilfe** oder **missachtet** er die **Weisungen**, so sind die **Artikel 95 Absätze 3-5** anwendbar.

[...]



Art. 95 StGB

¹ [...]

² [...]

³ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen **oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar** oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.

⁴ [...]

⁵ Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe **widerrufen** oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.



Art. 89 StGB

[...]

² Ist trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf eine Rückversetzung. Es kann den Verurteilten **verwarnen** und die **Probezeit** um höchstens die **Hälfte** der von der zuständigen Behörde ursprünglich festgesetzten Dauer **verlängern**. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung. Die Bestimmungen über die Bewährungshilfe und die Weisungen sind anwendbar (Art. 93-95).

³ Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so sind die **Artikel 95 Absätze 3-5** anwendbar.

[...]



Art. 95 StGB

¹ [...]

² [...]

³ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen **oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar** oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.

⁴ Das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde kann in den Fällen nach Absatz 3:

- a. die Probezeit um die Hälfte verlängern;
- b. die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen;
- c. die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen.

⁵ Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe **widerrufen** oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.



Art. 89 StGB

¹ [...]

² [...]

³ [...]

⁴ Die Rückversetzung darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

⁵ [...]

⁶ [...]

⁷ [...]



Art. 65 StGB – Änderung der Sanktion

¹ Sind bei einem Verurteilten **vor oder während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe** oder einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 die Voraussetzungen einer **stationären therapeutischen Massnahme** gegeben, so kann das Gericht diese Massnahme **nachträglich anordnen**. Zuständig ist das Gericht, das die Strafe ausgesprochen oder die Verwahrung angeordnet hat. Der Vollzug einer Reststrafe wird aufgeschoben.

² Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der **Verwahrung** gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung **nachträglich anordnen**. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.



Art. 410 StPO – Zulässigkeit und Revisionsgründe

¹ Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmenverfahren beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn:

- a. **neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen** oder **neue Beweismittel** vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen;
- b. [...]
- c. [...]



Art. 65 StGB – Änderung der Sanktion

¹ Sind bei einem Verurteilten vor oder während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann das Gericht diese Massnahme nachträglich anordnen. Zuständig ist das Gericht, das die Strafe ausgesprochen oder die Verwahrung angeordnet hat. Der Vollzug einer Reststrafe wird aufgeschoben.

² Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, **ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte**, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.



Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung nach Art. 65 Abs. 2 StGB

Nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO: neue Tatsachen oder Beweismittel, die

- im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden hatten
- und
- dem Gericht damals nicht bekannt gewesen waren

Nach Art. 65 Abs. 2 StGB: neue Tatsachen oder Beweismittel, die

- (ebenso) im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden hatten
- und
- dem Gericht damals nicht nur nicht bekannt gewesen waren, sondern es darf diese gar nicht erst gekannt haben können



Art. 44 Ziff. 6 aStGB – Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen

6. Dieser Artikel ist sinngemäss auf Rauschgiftsüchtige anwendbar. Erweist sich ein zu einer Strafe verurteilter Rauschgiftsüchtiger nachträglich als behandlungsbedürftig, behandlungsfähig und behandlungswillig, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch hin in eine Anstalt für Rauschgiftsüchtige einweisen und den Vollzug der noch nicht verbüssteten Strafe aufschieben.³⁰



BGE 142 IV 307

- Sommer 2013 FS 2.5 Jahre
- 13.07.2015 Ende der FS (inkl. U-Haft)
- 08.07.2015 Antrag Amt f. Justizvollzug an StA: Umwandlung in stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 3. Daraufhin
- Sicherheitshaft
- Ende 2015 Anordnung stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 3
- 13.06.2016 Entscheid BGer: Freilassung



Weiteres Bsp.

- FS 10 J.
- Nach 4 Jahren FS Anordnung Suchtbehandlung Art. 60, max. 3 J. + 1 J. Verlängerung
- An sich Verkürzung der Zeit im Freiheitsentzug
- Aber: Möglichkeit, die Suchtbehandlung in eine Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 und diese in eine Verwahrung nach Art. 64 umzuwandeln infolge sog. Durchlässigkeit des Massnahmerechts
 - Umgehung der erschwerten Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 2



Art. 220 Abs. 2 StPO

² Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, dem Vollzug der Landesverweisung oder der Entlassung.¹

Art. 231 Abs. 1 StPO

¹ Das erstinstanzliche Gericht entscheidet mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist:

- a. zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzuges;
- b. im Hinblick auf das Berufungsverfahren.



Art. 440 StPO

¹ In dringenden Fällen kann die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme in Sicherheitshaft setzen.

² Sie unterbreitet den Fall innert 5 Tagen seit der Inhaftierung:

- a. dem Gericht, das die zu vollziehende Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat;
- b. bei Strafbefehlen dem Zwangsmassnahmengericht am Ort der Staatsanwaltschaft, die den Strafbefehl erlassen hat.

³ Das Gericht entscheidet endgültig, ob die verurteilte Person bis zum Antritt der Strafe oder Massnahme in Haft bleibt.



Art. 377 Abs. 3 StGB – Anstalten und Einrichtungen / Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb

³ Sie errichten und betreiben die in diesem Gesetz für den Massnahmenvollzug vorgesehenen Einrichtungen.



Art. 62d StGB – Prüfung der Entlassung und der Aufhebung

¹ Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört sie den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein.

² Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so beschliesst die zuständige Behörde gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.



Aufhebungsgründe für therapeutische Massnahmen/Verwahrung

- Art. 56 Abs. 6 StGB (allg.): Aufhebung bei Fehlen der entsprechenden Massnahmevoraussetzungen
- Art. 62 und 62b StGB: Bedingte und endgültige Entlassung bei erfolgreich verlaufener Massnahme
- Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB: Aufhebung wegen aussichtsloser Durch- oder Fortführung
- Art. 62c Abs. 1 lit. b StGB: Aufhebung wegen Erreichen der Höchstdauer
- Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB: Aufhebung, wenn geeignete Einrichtung fehlt



Möglichkeiten der nachträglichen Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme

- Art. 62c Abs. 6 StGB: Ersetzung einer stationären therapeutischen Massnahme durch eine andere
- Art. 62c Abs. 4 StGB: Ersetzung einer stationären therapeutischen Massnahme durch eine Verwahrung
- Art. 65 Abs. 1 StGB: Ersetzung einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung durch eine stationäre therapeutische Massnahme
- Art. 63b Abs. 5 StGB: Ersetzung einer ambulanten Massnahme durch eine stationäre therapeutische Massnahme



Art. 62c StGB – Aufhebung der Massnahme

1-5 [...]

⁶ Das Gericht kann ferner eine stationäre therapeutische Massnahme vor oder während ihres Vollzugs aufheben und an deren Stelle eine andere stationäre therapeutische Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, mit der neuen Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen offensichtlich besser begegnen.



Art. 62c StGB – Aufhebung der Massnahme

1-3 [...]

⁴ Ist bei Aufhebung einer Massnahme, die auf Grund einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verwahrung anordnen.

5,6 [...]



Art. 65 StGB – Änderung der Sanktion

¹ Sind bei einem Verurteilten vor oder während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann das Gericht diese Massnahme nachträglich anordnen. Zuständig ist das Gericht, das die Strafe ausgesprochen oder die Verwahrung angeordnet hat. Der Vollzug einer Reststrafe wird aufgeschoben.

² [...]



Art. 63b StGB – Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe

1-4 [...]

⁵ An Stelle des Strafvollzugs kann das Gericht eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59–61 anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer, mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen.



Nachträgliche Anordnung von freiheitsentziehenden Massnahmen

vorher nachher	Psychische Störungen	Suchtbehandlung	MjE	Freiheitsstrafe	Verwahrung nach Art. 64 I	Ambulante Massnahme
Psychische Störungen	-	Art. 62c VI	Art. 62c VI	Art. 65 I	Art. 65 I	Art. 63b V
Suchtbehandlung	Art. 62c VI	-	Art. 62c VI	Art. 65 I	Art. 65 I	Art. 63b V
MjE	Art. 62c VI	Art. 62c VI	-	Art. 65 I	Art. 65 I	Art. 63b V
Verwahrung	Art. 62c IV	Art. 62c IV	Art. 62c IV	Art. 65 II	-	(nur indirekt)



Art. 63 Abs. 2 StGB

² Das Gericht **kann** den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.



Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)

(1)-(6) [...]

(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.



Art. 190 BV

Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 7 Zuständigkeiten



Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

¹ Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die **zuständige Behörde** bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

² [...]

³ [...]

⁴ [...]

⁵ [...]



Art. 89 StGB – Nichtbewährung

¹ Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat **zuständige Gericht** die Rückversetzung an.

² [...]



Art. 95 StGB

¹ [...]

² [...]

³ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.

⁴ [...]

⁵ **Das Gericht** kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.



Art. 62d StGB – Prüfung der Entlassung und der Aufhebung

¹ Die **zuständige Behörde** prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört sie den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein.

^{2, 3} [...]



Art. 59 Abs. 4 StGB – Verlängerung der stationären Massnahme

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das **Gericht** auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



- 📄 **3. Kapitel: Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts**

- 📄 **Art. 363 Zuständigkeit**

¹ Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide, sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen.

² Hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder die Übertretungsstrafbehörde im Übertretungsstrafverfahren entschieden, so treffen diese Behörden auch die nachträglichen Entscheide.

³ Für nachträgliche Entscheide, die nicht dem Gericht zustehen, bestimmen Bund und Kantone die zuständigen Behörden.

- 📄 **Art. 364 Verfahren**

¹ Die zuständige Behörde leitet das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen ein, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Sie reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein.

² In den übrigen Fällen können die verurteilte Person oder andere dazu berechtigte Personen mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch die Einleitung des Verfahrens beantragen.

³ Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nachträglichen richterlichen Entscheid erfüllt sind, und ergänzt wenn nötig die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen.

⁴ Es gibt den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen.

- 📄 **Art. 365 Entscheid**

¹ Das Gericht entscheidet gestützt auf die Akten. Es kann auch eine Verhandlung anordnen.

² Es erlässt seinen Entscheid schriftlich und begründet ihn kurz. Hat eine Verhandlung stattgefunden, so eröffnet es seinen Entscheid sofort mündlich.



Art. 363 StPO

- ¹ **Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat**, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide, sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen.
- ² Hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder die Übertretungsstrafbehörde im Übertretungsstrafverfahren entschieden, so treffen diese Behörden auch die nachträglichen Entscheide.
- ³ Für nachträgliche Entscheide, die nicht dem Gericht zustehen, bestimmen Bund und Kantone die zuständigen Behörden.



Art. 62a StGB

¹ [...]

² [...]

³ Ist auf Grund des Verhaltens des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass er eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begehen könnte, so kann **das Gericht, das die Massnahme angeordnet hat**, auf Antrag der Vollzugsbehörde die Rückversetzung anordnen.

⁴ [...]

⁵ [...]

⁶ [...]



Art. 363 StPO

¹ Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide, **sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen.**

² Hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder die Übertretungsstrafbehörde im Übertretungsstrafverfahren entschieden, so treffen diese Behörden auch die nachträglichen Entscheide.

³ Für nachträgliche Entscheide, die nicht dem Gericht zustehen, bestimmen Bund und Kantone die zuständigen Behörden.



Art. 364 StPO

- ¹ Die zuständige Behörde leitet das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen ein, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Sie reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein.
- ² In den übrigen Fällen können die verurteilte Person oder andere dazu berechnigte Personen mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch die Einleitung des Verfahrens beantragen.
- ³ Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nachträglichen richterlichen Entscheid erfüllt sind, und ergänzt wenn nötig die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen.
- ⁴ Es gibt den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen.



Art. 365 StPO

- ¹ Das Gericht entscheidet gestützt auf die Akten. Es **kann** auch eine Verhandlung anordnen.
- ² Es erlässt seinen **Entscheid** schriftlich und begründet ihn kurz. Hat eine Verhandlung stattgefunden, so eröffnet es seinen Entscheid sofort mündlich.



Art. 62c StGB – Aufhebung der Massnahme

1-3 [...]

⁴ Ist bei Aufhebung einer Massnahme, die auf Grund einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 angeordnet wurde, ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht, so kann das **Gericht** auf Antrag der Vollzugsbehörde die **Verwahrung** anordnen.

5,6 [...]

➤ Verfahren nach Art. 363 ff. StPO: Beschluss/Beschwerde-Lösung



Art. 65 StGB – Änderung der Sanktion

¹ [...]

² Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das **Gericht** die **Verwahrung** nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die **Wiederaufnahme** gelten.

➤ Verfahren nach Art. 410 ff. StPO: Urteil/Berufung



Art. 365 Abs. 3 E-StPO

³ Der Entscheid des Gerichts kann mit Berufung angefochten werden.



Administratives Konzept

- (+) Praxisnähe
- (+) Fachkompetenz
- (+) schnelle Entscheidfällung
- (+) dynamischer Vollzug, unkomplizierte Anpassungsmöglichkeiten

- (-) mangelnde Unabhängigkeit von Verwaltungsbehörden
- (-) verzögerter Rechtsmittelweg
- (-) meist nicht straf-, sondern verwaltungsgerichtliche Rechtsmittelinstanz



Art. 78 Abs. 2 lit. b BGG

- ¹ Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen.
- ² Der **Beschwerde in Strafsachen** unterliegen auch Entscheide über:
 - a. Zivilansprüche, wenn diese zusammen mit der Strafsache zu behandeln sind;
 - b. den **Vollzug von Strafen und Massnahmen**.



Instanzenzug Kanton ZH

Verwaltungsinterne Rechtspflege

Verwaltungsexterne R.

Amt für
Justizvollzug

Direktion der Justiz
und des Innern

Verwaltungsgericht

Vgl. § 167 JVV →

§ 19b VRG →

§ 32 ff. VRG



Art. 5 Ziff. 4 EMRK

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass **ein Gericht innerhalb kurzer Frist** über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.



BGE 139 I 51, 54 E. 3.2.3

«Un tel aménagement des voies de droit est susceptible dans certaines circonstances d'être à l'origine d'une **durée de traitement peu compatible avec le délai d'une année posé par l'art. 62d CP**, qui implique qu'une autorité judiciaire puisse s'être prononcée. Cet aménagement ne saurait toutefois en lui-même être déclaré non conforme.»



Art. 3 Tribunal d'application des peines et des mesures

Le Tribunal d'application des peines et des mesures est compétent pour statuer dans toutes les procédures postérieures au jugement, notamment pour :

- a) (11)
- b) (11)
- c) (11)
- d) (11)
- e) ordonner la prolongation de la mesure thérapeutique institutionnelle (art. 59, al. 4, phr. 2, et 60, al. 4, phr. 2, CP);
- f) ordonner la libération conditionnelle de l'exécution d'une mesure thérapeutique institutionnelle, fixer le délai d'épreuve, ordonner un traitement ambulatoire, ordonner une assistance de probation et imposer des règles de conduite (art. 62, al. 1 à 3, et 62d CP);
- g) prolonger le délai d'épreuve fixé lors de la libération conditionnelle de l'exécution d'une mesure thérapeutique institutionnelle (art. 62, al. 4, et 62d CP);
- h) ordonner la réintégration de la personne libérée conditionnellement de l'exécution d'une mesure thérapeutique institutionnelle (art. 62a, al. 3, CP);
- i) renoncer à ordonner la réintégration ou une nouvelle mesure à l'encontre de la personne libérée conditionnellement de l'exécution d'une mesure thérapeutique institutionnelle et lui adresser un avertissement, ordonner un traitement ambulatoire, ordonner une assistance de probation, lui imposer des règles de conduite et prolonger le délai d'épreuve (art. 62a, al. 5, CP);
- j) lever la mesure thérapeutique institutionnelle, ordonner l'exécution du reste de la peine privative de liberté suspendue, suspendre l'exécution du reste de la peine privative de liberté, ordonner une nouvelle mesure, ordonner l'internement et proposer une mesure de protection (art. 62c, al. 1 à 5, et 62d CP);⁽³⁾
- k) remplacer une mesure thérapeutique institutionnelle par une autre (art. 62c, al. 6, et 62d CP);
- l) ordonner le traitement institutionnel initial temporaire de l'auteur astreint à un traitement ambulatoire (art. 63, al. 3, CP) lorsque la juridiction de jugement ne l'a pas prescrit;
- m) prolonger le traitement ambulatoire (art. 63, al. 4, phr. 2, CP);
- n) ordonner la poursuite ou l'arrêt du traitement ambulatoire (art. 63a, al. 1 et 2, CP);
- o) statuer sur l'exécution de la peine privative de liberté suspendue pendant un traitement ambulatoire, ordonner la poursuite du traitement ambulatoire durant l'exécution de la peine privative de liberté, déterminer dans quelle mesure la durée du traitement ambulatoire est imputée sur la peine privative de liberté mise à exécution, suspendre l'exécution du reste de la peine privative de liberté et remplacer l'exécution de la peine privative de liberté par une mesure thérapeutique institutionnelle (art. 63b CP);
- p) fixer le moment de la libération conditionnelle de l'exécution de la peine privative de liberté lorsque l'internement a été ordonné (art. 64, al. 3, CP);
- q) ordonner la libération conditionnelle de l'exécution de l'internement, fixer le délai d'épreuve, ordonner une assistance de probation et imposer des règles de conduite (art. 64a, al. 1, 64b, al. 1, lettre a, et al. 2, et 64c, al. 4, phr. 2, CP);
- r) prolonger le délai d'épreuve fixé lors de la libération conditionnelle de l'exécution de l'internement (art. 64a, al. 2, et 64c, al. 4, phr. 2, CP);



- s) ordonner la réintégration de la personne libérée conditionnellement de l'exécution de l'internement (art. 64a, al. 3, et 64c, al. 4, phr. 2, CP);
- t) examiner si de nouvelles connaissances scientifiques pourraient permettre de traiter l'auteur interné à vie, lui proposer un traitement, lever l'internement à vie et ordonner une mesure thérapeutique institutionnelle (art. 64c, al. 1 à 3 et 5, CP);
- u) ordonner la libération conditionnelle de l'exécution de l'internement à vie (art. 64c, al. 4 et 5, CP);
- v) ordonner une mesure thérapeutique institutionnelle dont les conditions se réalisent avant ou pendant l'exécution de la peine privative de liberté ou de l'internement et prononcer la suspension de l'exécution du solde de la peine (art. 64b, al. 1, lettre b, et al. 2, et 65, al. 1, CP);
- w) prolonger l'interdiction d'exercer une activité (art. 67, al. 6, phr. 2, CP);⁽¹¹⁾
- wa) prolonger l'interdiction de contact et l'interdiction géographique (art. 67b, al. 5, CP);⁽¹¹⁾
- wb) lever l'interdiction d'exercer une activité, l'interdiction de contact et l'interdiction géographique, ainsi qu'en limiter la durée ou le contenu (art. 67c, al. 4 à 6, CP);⁽¹¹⁾
- wc) recevoir le rapport constatant l'inobservation d'une interdiction d'exercer une activité, d'une interdiction de contact ou d'une interdiction géographique, ainsi que l'inobservation, l'impossibilité d'exécuter ou l'absence de nécessité de maintenir l'assistance de probation dont ces interdictions sont assorties, puis lever l'assistance de probation ou en ordonner une nouvelle (art. 67c, al. 7, CP);⁽¹¹⁾
- wd) étendre, ajouter ou prononcer subséquentement une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique (art. 67d CP);⁽¹¹⁾
- x) restituer au lésé et remettre au tiers les objets et les valeurs patrimoniales confisqués lorsque ces mesures n'ont pas été ordonnées dans le jugement, l'ordonnance pénale ou l'ordonnance de confiscation (art. 70, al. 4, phr. 2, CP);
- y) allouer au lésé le montant de la peine pécuniaire et de l'amende, les objets et les valeurs patrimoniales confisqués ou le produit de leur réalisation, les créances compensatrices et le montant du cautionnement préventif lorsque ces mesures n'ont pas été ordonnées dans le jugement, l'ordonnance pénale ou l'ordonnance de confiscation (art. 73, al. 3, CP);
- z) renoncer à faire exécuter la peine privative de liberté (art. 75, al. 6, CP);
- za) ordonner la libération conditionnelle de l'exécution de la peine privative de liberté, fixer le délai d'épreuve, ordonner une assistance de probation et imposer des règles de conduite (art. 86 et 87, al. 1 et 2, CP);
- zb) prolonger l'assistance de probation, prolonger les règles de conduite et en ordonner de nouvelles (art. 87, al. 3, CP);
- zc) ordonner l'interruption puis la reprise de l'exécution de la peine privative de liberté ou de la mesure entraînant une privation de liberté (art. 92 CP);
- zd) recevoir le rapport constatant l'inobservation, l'impossibilité d'exécuter ou la contingence de l'assistance de probation ou des règles de conduite, puis prolonger le délai d'épreuve, lever l'assistance de probation, en ordonner une nouvelle, modifier les règles de conduite, les révoquer, en imposer de nouvelles, révoquer le sursis et ordonner la réintégration dans l'exécution de la peine ou de la mesure (art. 95, al. 3 à 5, CP).



VS EG-StGB (1/2)

Art. 9 Straf- und Massnahmenvollzugsrichter oder -gericht
a) Allgemeine Zuständigkeit

¹ Vorbehältlich der Zuständigkeiten, die das Bundesrecht ausdrücklich dem urteilenden Richter, dem Revisionsrichter, dem Richter der neuen Widerhandlung oder der Staatsanwaltschaft zuweist, ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter für jeden gemäss Bundesstrafrecht einem rechtskräftigen Strafurteil folgenden Entscheid zuständig.



VS EG-StGB (2/2)

Art. 10 b) Besondere Zuständigkeiten

¹ Darüber hinaus und unter denselben Vorbehalten wie in Absatz 9 hat er folgende Zuständigkeiten:

- a) alle mit der Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme im Zusammenhang stehenden Entscheide fällen;
- b) alle mit der bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder aus der Verwahrung im Zusammenhang stehenden Entscheide fällen sowie eine Bewährungshilfe oder Weisung anordnen;
- c) prüfen, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung bei einem Verurteilten mit angeordneter Verwahrung vor oder während ihres Vollzugs gegeben sind, um gegebenenfalls den urteilenden Richter mit dem Fall zu beauftragen;
- d) alle mit der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe im Zusammenhang stehenden Entscheide fällen sowie eine Bewährungshilfe oder Weisung anordnen;
- e) alle mit dem Vollzug eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots im Zusammenhang stehenden Entscheide fällen;
- f) eine Weisung oder Bewährungshilfe verlängern, aufheben oder anpassen.



Art. 41 GE LaCP

Art. 41⁽¹¹⁾ Tribunal d'application des peines et des mesures

¹ Le Tribunal d'application des peines et des mesures connaît des procédures postérieures au jugement visées à l'article 3, aux fins desquelles le droit fédéral n'impose pas l'intervention du juge (art. 363, al. 3, et art. 439, al. 1, CPP).

² Le code de procédure pénale suisse, du 5 octobre 2007, s'applique à titre de droit cantonal supplétif (art. 439, al. 1, CPP). La procédure est notamment régie par les articles 363 à 365 CPP et leurs dispositions cantonales d'application.



Art. 42 GE LaCP

Art. 42⁽¹⁾ Cour de justice

¹ La chambre pénale de recours de la Cour de justice connaît des recours dirigés contre :

- a) les décisions rendues par le département, ses offices et ses services conformément à l'article 40 (art. 439, al. 1, CPP);⁽¹¹⁾
- b) les ordonnances, les décisions et les actes de procédure du Tribunal d'application des peines et des mesures statuant conformément à l'article 41 (art. 439, al. 1, CPP).

² Le code de procédure pénale suisse, du 5 octobre 2007, s'applique à titre de droit cantonal supplétif (art. 439, al. 1, CPP). La procédure est notamment régie par les articles 379 à 397 CPP.⁽¹¹⁾



Gerichtliches Konzept

- (+) Verfahrensgarantien
- (+) Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person
- (+) Wahrung der völkerrechtlichen Vorgaben (insb. Art. 5 Abs. 4 EMRK)

- (-) Praxisnähe ?
- (-) Fachkompetenz ?
- (-) schnelle Entscheidungsfällung / dynamischer Vollzug?



Beispiele für gerichtliche Vollzugsentscheide nach StGB im Massnahmenvollzug

- Anordnung des Vollzugs der Reststrafe nach Art. 62c Abs. 2 StGB
- nachträgliche Anordnung einer anderen Massnahme (Art. 62c Abs. 3 StGB) oder gar einer Verwahrung (Abs. 4)
- Verlängerungsentscheid einer Massnahme nach Art. 60 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 4 StGB
- Entscheid über die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Abs. 4 und Art. 64a Abs. 2 StGB
- Rückversetzungsentscheid im Falle einer Nichtbewährung nach einer bedingten Entlassung (Art. 95 Abs. 5 StGB)
- bedingte Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung nach Art. 64c Abs. 4 StGB



Beispiele für gerichtliche Vollzugsentscheide nach StGB im Strafvollzug

- Rückversetzungsentscheid nach Art. 95 Abs. 5 StGB
- Verlängerung der flankierenden Massnahmen gemäss Art. 87 Abs. 3 StGB
- Entscheid über die bedingte Entlassung aus dem Vorabvollzug (Art. 64 Abs. 3 und Art. 64c Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 StGB)
- nachträglicher Austausch der Verwahrung in einer anderen Massnahme im Rahmen des Vorabvollzugs (Art. 64b Abs. 1 lit. b und Art. 64c Abs. 1-3 i.V.m. Abs. 6 sowie Art. 65 Abs. 1 StGB)
- nachträgliche Anordnungen nach Art. 65 StGB



Divergierende Zuständigkeiten gemäss Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

- (1) Gemäss Art. 65 Abs. 2 StGB befasstes Revisionsgericht darf Massnahme nach Art. 65 Abs. 1 StGB aussprechen (a maiore minus)
- (2) Vereinbarkeit von Art. 65 Abs. 1 StGB mit höherrangigem Recht?
 - Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK
 - Art. 4 Ziff. 1 EMRK-ZP VII



Art. 5 Ziff. 1 EMRK

Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) - d) [...]
- e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) [...]



Art. 4 ZP VII-EMRK – Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

(1) Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

(2) Absatz 1 schliesst die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

(3) [...]



Divergierende Zuständigkeiten gemäss Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

- (1) Gemäss Art. 65 Abs. 2 StGB befasstes Revisionsgericht darf Massnahme nach Art. 65 Abs. 1 StGB aussprechen (a maiore minus)
- (2) Vereinbarkeit von Art. 65 Abs. 1 StGB mit höherrangigem Recht?
 - Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK
 - Art. 4 Ziff. 1 EMRK-ZP VII
- (3) Umgehungsgefahr von Art. 65 Abs. 2 StGB über Art. 65 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 62c Abs. 4 StGB